



Gemeinde Essingen

**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
„Klinikum“ in Essingen**

**BEHANDLUNG DER IM RAHMEN DER
FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNGSVERFAHREN
EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
(§ 1 ABS. 7 BAUGB)**

Anerkannt: Essingen, 24.07.2025

Hofer, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 14.07.2025

Projekt: ES2304 / 779347

Bearbeiter/in: NK

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 31.03.2025 – 02.05.2025 Frühzeitige Behördenbeteiligung 28.03.2025 – 02.05.2025

Verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung *ausstehend* Verbindliche Behördenbeteiligung *ausstehend*

1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	frühzeitige Beteiligung	Formelle Beteiligung
1	Regierungspräsidium Stuttgart	16.05.2025	
2	Regierungspräsidium Freiburg	23.04.2025	
3	Regionalverband Ostwürttemberg	30.04.2025	
4	Landratsamt Ostalbkreis	05.05.2025	
5	Landesnaturausschussverband BW e.V. / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg	18.04.2025	
6	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	-	
7	Handwerkskammer Ulm	30.04.2025	
8	NetCom BW GmbH	28.03.2025	
9	Zweckverband Landeswasserversorgung	31.03.2025	
10	Terranets bw GmbH	03.04.2025	
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.04.2025	
12	Netze BW GmbH	24.04.2025	
13	EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (Netze ODR GmbH)	29.04.2025	
14	Vodafone BW GmbH	-	
15	Abwasserzweckverband Lauter-Rems	-	
16	Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH (GEO)	-	
17	Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH	-	
18	Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	04.04.2025	
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.04.2025	
20	DRK-Ortsverband Essingen	17.04.2025	
21	Deutsche Bahn AG	24.04.2025	
22	Polizeipräsidium Aalen	28.04.2025	
23	Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.	02.05.2025	

Gemeinde Essingen
Bebauungsplan „Klinikum“

2425	ADFC-Kreisverband Ostalb	02.05.2025	
26	Omnibus-Verkehr Aalen (OVA)	-	
27	Stadt Aalen	16.05.2025	
28	Gemeinde Bartholomä	-	
29	Gemeinde Heuchlingen	-	
30	Gemeinde Königsbronn	-	
31	Gemeinde Mögglingen	28.03.2025	
32	Gemeinde Steinheim am Albuch	28.03.2025	
33	Stadtverwaltung Heubach	-	
34	Stadt Oberkochen	08.05.2025	
35	Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein	-	

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 16.05.2025 Ulf Schäfer (0711/904-12139)</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen und Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p> <p>Maßgeblich für die Planung dürften aufgrund der zu erwartenden Planungs- dauer die Vorgaben der derzeit noch nicht rechtskräftigen, aber bereits am 17.07.2024 beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg sein. Die Begründung befasst sich – nach aktuellem Stand korrekterweise – lediglich mit den zukünftigen Zielfestlegungen als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Dies ist dann im Laufe des Verfahrens entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Der zukünftige Regionalplan legt für das Plangebiet überwiegend einen Regionalen Grünzug gem. Plansatz 3.1.1, ein Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.2 und kleinteilig eine Grünzäsur gem. Plansatz 3.1.2 fest. Hieraus resultieren verschiedene Zielverstöße, die der Planung entgegenstehen. Diese Zielverstöße können nicht über ein etwaiges Zielabweichungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Nach telefonischer Abstimmung mit dem Regionalverband wird eine Regionalplanänderung durchgeführt, mit dem Ziel aktuelle dortige Zielkonflikte bereits in diesem Kontext</p>

überwunden werden. Auf Grund der Bedeutung eines Zentralversorgers und der damit zwangsläufig einhergehenden Gesamtbetrachtung der Region sowie der Sensibilität und Größe der betroffenen Fläche, halten wir ein Zielabweichungsverfahren in diesem Fall nicht für das statthafte Verfahren. Vielmehr kommt lediglich eine Regionalplanänderung in Betracht. Ausweislich der Begründung finden hierzu bereits Abstimmungen mit dem Regionalverband statt. Die gleichen Erwägungen gelten, wenn man die derzeit noch gültigen Freiraumfestlegungen zugrunde legt.

Darüber hinaus ist ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege iSd. Plansatzes 3.2.1.2 betroffen.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.

Für die Bedarfsbegründung werden die Plausibilitätshinweise herangezogen. Im Hinblick auf den Wohnraumbedarf ist die Begründung grundsätzlich nachvollziehbar und kann aufgrund der 2000 neu entstehenden Arbeitsplätze mitgetragen werden. Gleichwohl bietet sich eine Darstellung an, inwieweit die Planung den Wohnraumbedarf zukünftig verändert. Die jetzige Planung dürfte hierfür nicht ausreichen.

Im Hinblick auf den Gewerbeflächenbedarf fällt die Begründung zu knapp und sehr pauschal aus. Es wird lediglich davon gesprochen, dass ein steigender Bedarf zu erwarten ist, keine Bauplätze mehr zur Verfügung stehen und immer wieder Gewerbeanfragen eingehen. Das ist noch näher auszuführen, insbesondere da unserer Kenntnis nach noch Flächenpotenziale bestehen.

Neben den Plausibilitätshinweisen ist für die Darstellung des Wohnraum- und Gewerbeflächenbedarfs auch auf Plansatz 2.4.5 (Z) und Plansatz 2.4.7 (Z) abzustellen. Inwieweit sich nach diesen Plansätzen ein Bedarf ergibt, lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen.

Nach den derzeitigen Festsetzungen sind im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO generell zulässig. In diesem Zusammen-

aufzulösen. Im Bebauungsplan erfolgt darüber hinaus eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung sowie der Freiraumplanung.

Die Begründung wird angepasst und um eine Auseinandersetzung mit dem hier genannten Grundsatz ergänzt. Der Grundsatz wird im Rahmen der Abwägung besonders berücksichtigt.

Die Begründung wird angepasst. Parallel zu diesem Bebauungsplan erfolgt die Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2040+ durch das Büro Studio Stadtlandschaften. Die Ergebnisse dieses Konzeptes werden in die Begründung aufgenommen.

Die Begründung wird angepasst und die Bedarfsbegründung der Gewerbeflächen ausgearbeitet. Auch hier können ggf. Ergebnisse aus laufenden Untersuchungen eingebracht werden.

Die Begründung wird angepasst und die Flächenbedarfsberechnung für Wohnen und für gewerbliche Bauflächen gem. der Plansätze 2.4.5 (Z) und 2.4.7 (Z) ergänzt.

Der Textteil wird angepasst und die Festsetzungen im Mischgebiet überarbeitet, sodass Agglomerationen im Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu erwarten sind.

hang verweisen wir auf den PS 2.4.10.7 (Z) mehrere, auch kleinflächige, Einzelhandelsansiedlungen als Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln sind, sofern ein räumlich funktionaler Bebauungszusammenhang besteht und dadurch negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind. Mit Blick auf dieses Ziel der Raumordnung ist im weiteren Verfahren dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Agglomerationen kommt bzw. es ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass dadurch negative raumordnerische Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Dabei stehen der planenden Gemeinde zum Schutz der einzelhandelsbezogenen Ziele der Raumordnung gegen deren Verletzung durch Agglomeration mehrerer räumlich konzentrierter nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe in einem Plangebiet das Regelungsinstrumentarium nach § 1 BauNVO zur Verfügung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Festsetzung baugebietsbezogener, vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen im gesamten Mischgebiet zur Steuerung des Einzelhandels wegen insofern fehlender Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist (vgl. u.a. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. September 2010 – 3 S 324/08 –, Rn. 41 mwN.) In einem Mischgebiet kann über die Regelungen der § 1 Abs. 5, Abs. 9 BauNVO eine Ausdifferenzierung nur für anerkannte Anlagentypen erfolgen. Die jeweiligen raumordnungsrechtlich noch verträglichen maximalen Betriebsgrößen lassen sich z.B. über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen Ausnutzbarkeit nach Grund- und/oder Geschossfläche erreichen. Mit diesen Parametern lassen sich gesamt- oder sortimentsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen zwar nicht quadratmeter-scharf, aber doch noch in einer für die Einhaltung der Raumordnungsziele ausreichenden Größenordnung steuern (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urt. v. 21.09.2010, AZ 3 S 324/08, juris Rn. 41 f.)

Mit Blick auf die textliche Festsetzung zum Gewerbegebiet und dem damit bezweckten Ausschluss von Gewerbe weisen wir auf Folgendes hin: Großflächiger Einzelhandel ist grundsätzlich nur in Sondergebieten nach § 11 BauNVO und Kerngebieten nach § 7 BauNVO zulässig. Vorliegend soll allein der sog. Annexhandel im Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe zulässig sein. Daher ist die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass Einzelhandel

Der Planteil und der Textteil werden angepasst und die Festsetzung einer Geschossflächenzahl im Mischgebiet ergänzt.

Der Textteil und die Begründung werden angepasst und die hier genannten Veränderungen vorgenommen.

nach § 1 Abs. 5 BauNVO generell ausgeschlossen wird. Die klassische Begründung für einen Einzelhandelsausschluss ist die Sicherung der Flächen das Produzierende Gewerbe und den Schutz der örtlichen Zentren. Wir bitten darum die Begründung entsprechend zu berichtigen.

Als Gegen Ausnahme wird nach § 1 Abs. 9 BauNVO der Annexhandel im Zusammenhang mit dem produzierenden Gewerbe zugelassen. Wir bitten darum die Rechtsgrundlage zu benennen. Zudem sollte im Rahmen der Festsetzung klargestellt werden, dass die Einzelhandelsnutzung dem zugehörigen Gewerbe deutlich untergeordnet zu sein hat und die zu verkaufende Ware vor Ort hergestellt wird.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Az. RPS42-2511-302/86/1

Die Stadt Essingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Klinik zu schaffen. Diese soll als klinischer Regionalversorger dienen. Außerdem wird mit dem Bebauungsplan die Möglichkeit der Eigenentwicklung der Gemeinde Essingen geschaffen, indem Flächen für den Wohnungs- und Gewerbebau ausgewiesen werden.

Die Erschließung des Klinikums und der gewerblichen Bauflächen soll über die Daimlerstraße an den KVP „Stockert“ (L 1165) angeschlossen werden. Die Wohn- und Mischbauflächen sollen über den KVP „Blümle“ (L 1165) erschlossen werden. Beide KVP'S führen in nördlicher Richtung zur B 29. Der Ast zur Erschließung des Wohn- und Mischbauflächen wurde im Zuge des Baus des KVP's „Blümle“ schon ausgebaut.

Dem oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße und Bundesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden.

Kenntnisnahme und Beachtung

Kenntnisnahme und Beachtung. Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße und der Bundesstraße sind im Rahmen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abzustimmen, wobei der Anschluss nach RAL 2012 auszubilden ist. Die abgestimmten Pläne müssen einem Sicherheitsaudit unterzogen werden. Das Auditergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, vorzulegen.

Auf Grundlage dieser Detailpläne müssen ggf. Vereinbarungen über die Bau- und Unterhaltungslast der Veränderungen an der Landesstraße abgeschlossen werden. Sämtliche Kosten und Folgekosten der Änderungen sind von der Gemeinde Essingen zu tragen.

Die Erschließung der Wohn- und Mischgebietsfläche soll getrennt von der Erschließung des Klinikums erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die Erschließung des Klinikums beide KVP's genutzt werden. Durch die Bebauung des geplanten Gebiets wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen. Auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens ist die Leistungsfähigkeit beider KVP's nachzuweisen. Falls Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendig sind, sind diese zu Lasten der Gemeinde Essingen als Verursacher umzusetzen.

Der Abfluss des Oberflächenwassers der Landesstraße und Bundesstraße (breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung) ist zu dulden (§3 Wasserhaushaltgesetz) und darf nicht behindert werden. Evtl. erforderliche Änderungen an der Entwässerung sind im Bebauungsplan darzustellen und auf Kosten der Gemeinde als Verursacher herzustellen und zu unterhalten

Das Zugangs-, Zu- und Ausfahrverbot entlang der Landesstraße und der Bundesstraße ist im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans darzustellen.

Gemäß § 9 Fernstraßengesetz (Bundesstraßen) und § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für

Kenntnisnahme und Beachtung. Sofern Änderungen am KVP i.Z.d. L 1165 erforderlich sind, wird eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost erfolgen. Alle weiteren Anschlüsse erfolgen an kommunale Straßen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Verkehrsgutachten mit Leistungsfähigkeitsnachweisen der hier genannten KVP's wird in Auftrag gegeben.

Kenntnisnahme und Beachtung. Der Oberflächenabfluss der Landesstraße und der Bundesstraße ist weiterhin gewährleistet und wird durch die Vorhaben nicht behindert.

Planteil, Textteil und Begründung werden angepasst und ein Zugang, Zu- und Ausfahrtsverbot entlang der Landesstraße und der Bundesstraße ergänzt.

Planteil, Textteil und Begründung werden angepasst und das Anbauverbot entlang der Bundesstraße und der Landesstraße ergänzt.

verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Als Messpunkt für den Mindestabstand zur Bundesstraße gilt der neue befestigte Fahrbahnrand der B 29.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.

Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße und der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße und der Bundesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße und der Bundesstraße nicht zugestimmt wird.

Für die überregionale Radwegeverbindung zwischen Aalen und Schwäbisch Gmünd ist es erforderlich die bestehende Lücke im Bereich von Essingen zu schließen. Die derzeitige Planung sieht einen Radweg zwischen der B 29 und dem nördlichen Teil des Bebauungsplans vor. Hierzu sind weitere Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, erforderlich.

Hinweis:

Aus dem vorliegenden Plan ist nicht ersichtlich, wie das Plangebiet an das ÖPNV-Netz angeschlossen werden soll.

Die Begründung wird angepasst. Es wird ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse in den Bebauungsplan integriert. Auch bei zukünftigen Fortschreibungen des Lärmaktionsplans wird eine entsprechende Einbeziehung geprüft.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Werbeanlagen sind durch Festsetzung bereits in ihrer Größe, Standort und Ausgestaltung ausreichend eingeschränkt, sodass nicht von einer Beeinträchtigung von Verkehrsteilnehmern ausgegangen werden kann.

Kenntnisnahme und Beachtung. Im Hinblick auf die Radverkehrsplanung wurde eine erste Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost bereits durchgeführt. Weitere Abstimmungen werden folgen.

Die Begründung wird angepasst. Im Weiteren Verfahren wird geprüft wie das Plangebiet in das ÖPNV-Netz integriert werden kann. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden ÖPNV-Netz ergänzt.

Gemeinde Essingen
Bebauungsplan „Klinikum“

Im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 29 ist ein Flurbereinigungsverfahren anhängig. Hierdurch werden sich im weiteren Verlauf die aktuell bestehenden Grundstücksgrenzen verändern.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, 0711/90711/9 0711/90711/90711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Der Planteil wird angepasst und die mit dem Flurbereinigungsamt und dem Landratsamt abgestimmte neue Grenze zur B 29 in den Bebauungsplan aufgenommen.

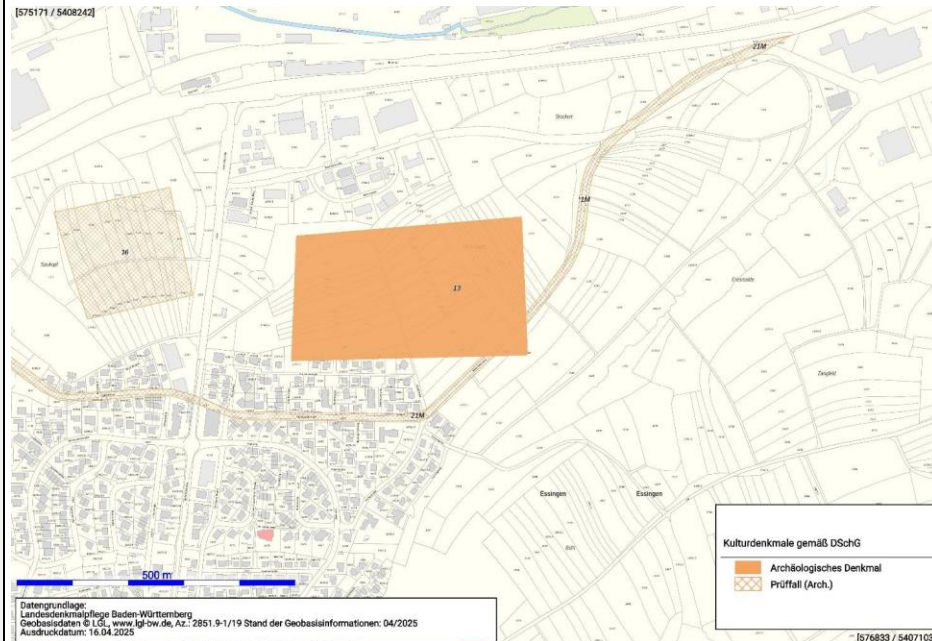
Kenntnisnahme und Beachtung.

Landesamt für Denkmalpflege

Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte

- „Hallstattzeitliches Grabhügelfeld“ (Listen-Nr. 13, ADAB-Id. 105923940); KD § 2 DSchG
- „Mittelalterliche und neuzeitliche Reichsstraße“ (Listen-Nr. 21M, ADAB-Id. 105354140); Prüffall

Der Umweltbericht und die Begründung werden angepasst und die denkmalrelevanten Objekte ergänzt.



Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen.

Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der erforderlichen bauvorgreifenden Grabungen festgelegt und die Kostentragung geregelt.

Wir weisen darauf hin, dass archäologische Grabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Grabungen alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.

Für die außerhalb der Denkmalfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Kenntnisnahme und Beachtung. Eine denkmalgerechte Umplanung ist aufgrund der Flächengröße des Kulturdenkmals sowie der für den Neubau des Klinikums benötigten Flächengröße nicht möglich.

Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird am vorliegenden Planentwurf festgehalten, daher erfolgt eine Abstimmung im Hinblick auf die notwendigen Schritte einer archäologischen Rettungsgrabung.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist im Textteil des Bebauungsplanes bereits enthalten.

<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Frau Dr. Felicitas Schmitt, Email: felicitas.schmitt@rps.bwl.de</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p>
<p>Anmerkung: Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Abschluss des Verfahrens werden die digitalen Planunterlagen an das hier genannte Postfach versendet.</p>
<p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Stellungnahme vom 23.04.2025 Mirsada Gehring-Ksro (0761/ 208-3047)</p> <hr/> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie</p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmassen" und "Goldshöfe-Sand" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Eisensandstein-Formation" und "Opalinuston-Formation" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist bereits mit Hilfe der hier genannten Bodenkundlichen Karte erfolgt.</p>
----------	--	--

<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten, ergänzt um die in LGRBwissen bereitgestellten Informationen (Bodenbewertung – Archivfunktion), im Verbreitungsbereich einer BK50-Kartiereinheit, in der Böden mit besonderer Archivfunktion nach Heft 20 der LUBW vorkommen (können). Planungsvorhaben können diese Archive in ihrem Bestand gefährden, daher ist die Archivfunktion nach § 2 und 3 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) bei der Beurteilung des Schutzguts Boden neben den natürlichen Bodenfunktionen zusätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Seite 3 von 5 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der Umweltbericht wird angepasst und um eine Auseinandersetzung mit der Archivfunktion des Schutzguts Boden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der weiteren Planung erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Abfallverwertungskonzept wird im Rahmen der weiteren Planung erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
<p>2 Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

2.1 Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.

In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche / sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2 Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwisen entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Der Textteil wird angepasst und die geotechnischen Hinweise in die Hinweise im Textteil aufgenommen.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich

<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich</p>
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

3	<p>Regionalverband Ostalbkreis, Stellungnahme vom 30.04.2025 Alex Beljaev (07171/92764-13)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren, welches wir gerne begleiten. Wir bitten darum sich im weiteren Verfahren mit folgenden Aspekten zu befassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Regionalplanerische Zielkonflikte und der Umgang mit diesen2. Prüfung klimatischer Auswirkungen sowie weiterer Freiraumfunktionen3. Konkretisierung der Flächenbedarfe4. Darstellung eines Gesamtkonzeptes, welches der regionalen Bedeutsamkeit entspricht5. Integrierte Betrachtung verkehrsplanerischer Belange <p>Im Detail wie folgt:</p> <p>Regionalplanung</p> <p><u>Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen</u></p> <p>Bei der Beurteilung durch den Regionalverband Ostwürttemberg wird ausschließlich der am 17. Juli 2024 zur Beschlussfassung gebrachte Regionalplan 2035 für die Bewertung des vorliegenden Bebauungsplanes herangezogen. Dieser liegt zum derzeitigen Zeitpunkt der oberen Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, zur Rechtsprüfung bzw. Genehmigung vor. Im Zusammenhang des vorliegenden Planfalls geht der Regionalverband Ostwürttemberg davon aus, dass der Regionalplan 2035 noch vor dem vorliegenden Bebauungsplan genehmigt wird.</p> <p>Die Unterlagen des vorliegenden Bebauungsplans beleuchten die Planung aus der Perspektive des Regionalplans 2010. Im weiteren Verfahren gilt es den Begründungsteil um eine Bewertung im Zusammenhang des Regionalplans 2035 zu ergänzen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Klinikum“ betrifft Flächen die gemäß des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg als Regionaler Grünzug (PS 3.1.1), Grünzäsur (PS 3.1.2), Vorranggebiet für Landwirtschaft (PS</p>	<p>Die Begründung wird angepasst und um eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2035 ergänzt.</p>
----------	---	---

3.2.3.2) sowie als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2) festgelegt sind.

3.1.1 Regionale Grünzüge

(1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forst-wirtschaftlichen Bodennutzung dient. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind. [...]

3.1.2 Grünzäsuren

(1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, zur Vernetzung der Regionalen Grünzüge und zur Sicher wichtiger siedlungsnaher Bereiche für die Erholung, sowie klimatischer und ökologischer Ausgleichsfunktionen sind Grünzäsuren in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Grünzäsuren nicht vereinbar sind. [...]

3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

(1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landbaulichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind. [...]

3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) G Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dar-gestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Es handelt sich hier einerseits um einen Grundsatz der Raumordnung, der entsprechend § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 LPlG in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden muss. Andererseits handelt es sich hier um Ziele der Raumordnung, welche der o.g. Abwägung nicht zugänglich sind. Folglich bedarf es aufgrund der Konflikte mit dem obengenannten Zielen eines weiteren Verfahrens. Hier stehen wir gerne für Ihre Fragen zur Verfügung.

Freiraumplanung

Der Bebauungsplanentwurf „Klinikum“ steht nach Rechtskraft des Regionalplans 2035 drei Freiraumziele entgegen. Um diese Zielkonflikte zu überwinden, bedarf es ebenfalls eines weiteren Verfahrens. Um dies zu erleichtern, sollte sich die Begründung des Bebauungsplans inkl. Umweltbericht ausführlich mit den betroffenen Zielen des Regionalplans 2035 auseinandersetzen. Dabei sind die jeweiligen Funktionen am Standort bei der Bewertung des Vorhabens maßgeblich, auch in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit und anderweitige, freiraumschonendere Standortalternativen (s. hierzu PS 3.0.1 Abs. 1 (G)).

Inwieweit die Funktionen der jeweiligen Ziele gewahrt bleiben, ist hier maßgeblich. Aufgrund der besonderen Rolle von Klima für die Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens besonders zu prüfen. Außer der klimatischen Ausgleichsfunktion sind die sonstigen wesentlichen Freiraumfunktionen im Bereich des Bebauungsplans bei den Regionalen Grünzügen die landwirtschaftliche Nutzung, das Landschaftsbild und die Filter- und Pufferfunktion des Bodens. Für die Grünzäsur, die am östlichen Rand des Bebauungsplans betroffen ist, ist auf die zugehörigen Funktionen

Kenntnisnahme und Beachtung. Der Grundsatz der Raumordnung wird in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt und das Änderungsverfahren des Regionalplanes unterstützt.

Die Begründung wird angepasst und um eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2035 ergänzt.

Die Begründung wird angepasst. Es wird ein Klimagutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse daraus in den Bebauungsplan integriert.

der Grünzäsur einzugehen, die in der Tabelle auf S. 94 des Textteils (Satzungs-entwurf) aufgelistet sind. Für die Bewertung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft ist die wesentliche Grundlage die Flurbilanz 2022.

Standortalternativen wurden zwar in den Unterlagen beschrieben, sind aber nicht ausreichend erläutert, da die Such- und Bewertungskriterien sowie die Bewertung selbst fehlen.

Des Weiteren bedarf für die Abwägung eine Auseinandersetzung mit dem betroffenen Grundsatz der Raumordnung. Hier ist besonderer Augenmerk auf die für den Bebauungsplan notwendigen gebietsinternen sowie gebietsexternen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu legen.

Siedlungsplanung

Der Bebauungsplanentwurf „Klinikum“ sieht auf einer Fläche von insgesamt 21,8 ha größtenteils ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ ebenso wie ein Mischgebiet, ein allgemeines Wohngebiet und ein Gewerbegebiet vor.

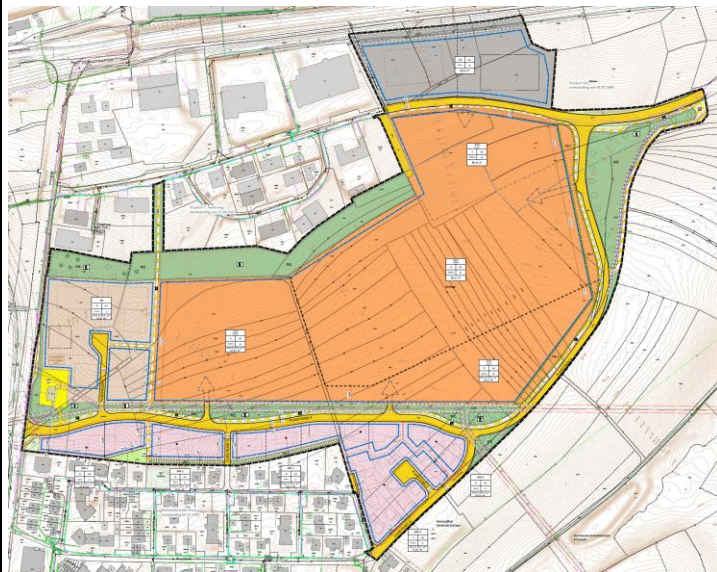


Abbildung 1 Zeichnerischer Bebauungsplanentwurf "Klinikum"

Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst und die Beschreibung der Standortalternativen ausgearbeitet.

Die Begründung wird angepasst und eine Auseinandersetzung mit dem hier genannten Grundsatz ergänzt.

Bedarfsbegründung

Aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der geplanten Flächen nicht als Wohnbaufläche, Mischbaufläche oder gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan enthalten sind, ist der Bedarf mittels Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15. Februar 2017 nachzuweisen. Dem wird im Rahmen der Begründungsunterlagen bereits nachgekommen.

Wie bereits angesprochen, wird im Rahmen der vorliegenden Bewertung der Regionalplan 2035 herangezogen. In der Folge gilt es im Rahmen der Bedarfsbegründung den Plansatz 2.4.5 (Flächenbedarfsberechnung für Wohnen) ebenso wie den Plansatz 2.4.7 Regionalplan 2035 (Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen) zu behandeln. Im selben Zuge gilt es, insbesondere die wohnbaulichen und gewerblichen Bedarfe zu begründen, die sich aus der Ansiedlung des Klinikums ergeben.

Im Besonderen wird aus den Unterlagen nicht klar, aus welchen Gründen im nördlichen Teil eine gewerbliche Entwicklung stattfinden soll. Wenn hier keine konkreten Ansiedlungen vorgesehen sind, die in Verbindung mit dem Klinikum stehen, sieht der Regionalverband Ostwürttemberg keinen Anlass diese auszuweisen, insbesondere auch aufgrund der noch zahlreich vorhandenen gewerblichen Siedlungsflächenpotenziale auf der Essinger Gemarkung. Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Zusammenhang des Gewerbegebiets lassen hier einen breiten und zum Klinikum entkoppelten Ermessensspielraum offen, welcher der angestrebten regionalen Bedeutsamkeit nicht gerecht wird.

Siedlungsdichte

Der Regionalverband Ostwürttemberg weist außerdem auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte (Einwohner pro Hektar) hin. Bei Essingen handelt es sich um einen Ort ohne zentralörtliche Funktion. In den Hinweisen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wird für Orte ohne zentralörtliche Funktion ein Orientierungswert von 50 EW/ha angegeben. Der Regional-

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich

Die Begründung wird angepasst. Die hier genannten Plansätze und eine ausführliche Bedarfsbegründung wurden ergänzt.

Die Begründung wird angepasst und die Bedarfsbegründung der gewerblichen Bauflächen ausgearbeitet.

Die Begründung wird angepasst und die Belegungsdichte in der Berechnung der Siedlungsdichte korrigiert.

verband Ostwürttemberg sieht für Orte ohne zentralörtliche Funktion in Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum ebenfalls eine Siedlungsdichte von 50 EW/ha vor. Die Bebauungsplanunterlagen befassen sich mit der Siedlungsdichte des allgemeinen Wohngebiets (WA). Mit der vorliegenden Planung werden die Anforderungen an die Mindestbrutto-Wohndichte mehr als erfüllt. Der Regionalverband begrüßt die Planungen in diesem Punkt. Trotzdem weist der Regionalverband vorsorglich darauf hin, dass entgegen der Annahme der Begründung, die durchschnittliche Belegungsdichte einer Wohneinheit in Essingen bei 2,1 statt 2,2 Einwohnern liegt. Diese Tatsache wirkt sich jedoch nur marginal auf das Ergebnis der Siedlungsdichte aus.

Städtebauliche Gesamtkonzeption

Die Planung hat eine große Bedeutung für die Region Ostwürttemberg, da sie maßgeblich zur zukünftigen Gesundheitsversorgung beiträgt. Umso wichtiger ist es, das Vorhaben im Rahmen einer Gesamtkonzeption zu betrachten. Aus unserer Sicht fehlt bislang eine integrierte Betrachtung zentraler Themen wie Städtebau, Wohnen, Klima, Mobilität und Infrastruktur sowie eine transparente Darstellung des zugrunde liegenden Klinikkonzepts. Diese fehlende Gesamtschau erschwert eine fundierte Bewertung des Projekts. Daher sollte eine umfassende und fachübergreifende Betrachtung dieser Aspekte im weiteren Verfahren dringend nachgeführt werden.

Verkehrsplanung

Das neue Klinikum Essingen wird von der direkten Anbindung an die zentrale Verkehrsachse B29 profitieren, die durch den aktuellen vierspurigen Ausbau zwischen Essingen und Aalen nochmals leistungsfähiger wird. Um jedoch eine nachhaltige und inklusive Mobilitätsstrategie zu gewährleisten, muss die Planung des Klinikums von Anfang an ein umfassendes Mobilitätskonzept integrieren, das alle Verkehrsträger und Nutzergruppen berücksichtigt.

Bahnhalt Essingen als Rückgrat der Mobilitätslösung

Ein zentraler Bestandteil des Konzepts sollte die Einrichtung eines Bahnhalts in Essingen sein. Dieser Bahnhof bildet das Rückgrat für die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Ergänzend dazu können leistungsfähige Buslinien und Shuttle-Systeme eingerichtet werden, die den Bahnhof, das Klinikum

Die Begründung wird angepasst. Parallel zu diesem Bebauungsplan erfolgt die Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2040+ durch das Büro Studio Stadtlandschaften. Die Ergebnisse daraus werden in den Bebauungsplan integriert.

Kenntnisnahme und Beachtung. Im Rahmen der Klinikplanung wird ein Mobilitätskonzept erarbeitet.

Die Begründung wird angepasst. Auch die Gemeinde Essingen erachtet den Bahnhof als essentiellen Aspekt hinsichtlich der Mobilität des Plangebiets, aber auch für die gesamte einwohnerstarke Kommune und die umliegende Raumschaft. Im Weiteren Verfahren wird geprüft wie das Plangebiet in das ÖPNV-Netz, und damit einhergehend dem

und die umliegenden Wohn- und Gewerbegebiete eng miteinander verknüpfen. Die Taktung und Barrierefreiheit der Fahrzeuge sowie der Haltestellen sowie Mobilitätsangebote außerhalb der Kernzeiten sollten dabei insbesondere die Bedarfe und erforderlichen Standards der Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Klinikums berücksichtigen.

Attraktive Fuß- und Radwege für nachhaltige Erreichbarkeit

Das Mobilitätskonzept sollte sichere, durchgängige und barrierefreie Fuß- und Radwege vom Bahnhof und aus den Wohngebieten zum Klinikum vorsehen. Zur Erhöhung der Attraktivität des Radverkehrs könnten Radschnellwege und die Einrichtung von E-Bike-Ladeinfrastruktur sorgen.

Innovatives Parkraumkonzept als Mobilitätshub

Das Parkraumkonzept sollte getrennte Parkzonen für Patienten, Besucher und Mitarbeitende vorsehen wie Kurzzeitparkplätze nahe den Eingängen, reservierte Mitarbeiterparkplätze im Außenbereich und separate Notfallzufahrten. Ein zentrales, mehrgeschossiges Parkhaus als könnte als multimodales Mobilitätshub gestaltet werden.

Barrierefreiheit als durchgängiges Leitprinzip

Alle Mobilitätslösungen – vom Bahnsteig über den Shuttlebus bis zum Parkhaus – müssen entsprechend der klinikbezogenen Nutzergruppen konsequent barrierefrei gestaltet werden.

Ganzheitliches Mobilitätskonzept als Planungsgrundlage

Ein umfassendes Mobilitätskonzept für das neue Klinikum Essingen soll möglichst alle Verkehrsmittel optimal miteinander verbinden. Um Patienten, Mitarbeitenden und Besuchern eine flexible, nachhaltige und inklusive Erreichbarkeit zu ermöglichen. Die Mobilitätslösungen sollen unabhängig von Alter, Mobilität oder sozialem Status nutzbar sein und Barrierefreiheit als zentrales Leitprinzip verfolgen. Nur durch diese ganzheitliche Herangehensweise kann

Bahnhalt, integriert werden kann. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden ÖPNV-Netz ergänzt.

Die Begründung wird angepasst und die Ausführungen zum Fuß- und Radverkehr ausgearbeitet.

Im Zuge des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Stockert 1. Änderung“ gab es seitens der Gemeinde Essingen bereits erste Überlegungen zur Anbindung des Fuß- und Radverkehrs an den Bahnhof Essingen. Im Zuge des Ausbaus der B 29 wurden bereits verkehrssichere Verbindungen entlang der Landesstraße geschaffen, die im Bereich der Daimlerstraße noch zu ergänzen sind.

Kenntnisnahme und Beachtung. Wird im Rahmen der Klinikplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme und Beachtung. Wird im Rahmen der Klinikplanung berücksichtigt.

Kenntnisnahme und Beachtung. Wird im Rahmen der Klinikplanung berücksichtigt.

	<p>das Klinikum nicht nur medizinisch, sondern auch verkehrlich zu einem Modellprojekt für inklusive und nachhaltige Mobilität werden, das Maßstäbe für zukünftige Großbauten im ländlichen Raum setzt.</p>	
<p>4</p>	<p>Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 05.05.2025 Bernd Schmid (07361/503 1373)</p> <hr/> <p><u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</u> (Frau Traub, Tel. 07961 567-3224)</p> <p>Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Pläne befindet sich das Plangebiet zu o. g. Bebauungsplan straßenrechtlich an der „freien Strecke“ der Landesstraße L 1165 (vgl. RAL). Die Belange des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur sind daher nicht berührt. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 47.2 als zuständiger Straßenbaulastträger der L 1165 ist zu hören.</p> <hr/> <p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> (Frau Wurmbrand, Tel. 07361 503-1183)</p> <p>Der Bebauungsplan „Klinikum“ wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Klinik, sowie weiterer Nutzungen für Wohnen und Gewerbe aufgestellt. Dementsprechend ist ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ festgesetzt. Im westlichen Teil des Bebauungsplans, direkt an der L 1165, ist ein Mischgebiet (MI) vorgesehen. Dies dient unter anderem zur Ansiedlung von krankenhausergänzenden Infrastruktureinrichtungen wie beispielsweise einem Ärztezentrum oder einer Apotheke. Zwischen dem SO „Klinikum“ und der bestehenden Wohnbebauung sollen Wohnbauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser u.a. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums entstehen. Diese sind als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.</p> <p>Zum momentanen Zeitpunkt sehen wir das Aneinandergrenzen der Wohnbebauung an die Klinik kritisch, da von einem Klinikbetrieb vielfältige Geräuschemissionen ausgehen, die das Wohnen wesentlich stören könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Aneinandergrenzen von Wohnbebauung und Klinikum liegt nicht vor. Zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem Sondergebiet Klinikum befindet sich eine Erschließungsstraße (Planstraße B) sowie eine mindestens 10 m Breite</p>

Darüber hinaus ergab eine Vor-Ort-Besichtigung, dass von den Gewerbebetrieben nördlich des geplanten Klinikums, insbesondere der Firma „Scholz Recycling GmbH“, sowie von der Bundesstraße und dem Schienenverkehr Emissionen ausgehen, die unseres Erachtens geeignet sind, die Lärmrichtwerte für Krankenhäuser, eventuell auch für das Wohngebiet, zu überschreiten.

Laut Beschreibung wurde ein schalltechnisches Gutachten diesbezüglich in Auftrag gegeben. Wir bitten darum, unsere Hinweise bei der gutachterlichen Untersuchung zu berücksichtigen, und uns das Gutachten im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Einsicht zukommen zu lassen.

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Frau Diemer, Tel. 07961 567-3424)

Abwasserbeseitigung

Misch-/Schmutzwasser

Die abwassertechnische Erschließung des vorliegenden Bebauungsplanes ist aktuell nicht gesichert; weder im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) von 2007, noch im Entwässerungskonzept „Städtebauliche Entwicklung Essingen - Nord“ ist das Plangebiet enthalten. Die Entwässerung ist somit im Detail noch nachzuweisen.

Für die im Bebauungsplan S.28. vorgesehenen Bauwerke (RÜ 2 „Sauerbach“, RÜB „Streichhoffeld/Suhl“, RÜB 3 „Erlenbach“) über die die Mischwasserbehandlung erfolgen soll, bestehen derzeit keine wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Erlaubnisse sind bereits 2018, bzw. 2013 abgelaufen und stehen zur Neuerteilung an. Um die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung der Entlastungswassermenge von den Regenüberlaufbecken sowie dem Regenüberlauf erneut zu erteilen und eine ordnungsgemäße Regenwasserbehandlung

Grünfläche mit Geh- und Radweg, sodass insgesamt ein Abstand von mindestens 20 m vorhanden ist. Im weiteren Verfahren wird darüber hinaus ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um Konflikte zwischen Wohnbebauung und Klinikbetrieb zu vermeiden.

Die Begründung wird angepasst. Es wird ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse in den Bebauungsplan integriert.

Die Begründung wird angepasst und die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens in den Bebauungsplan integriert. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan außerdem als Anlage beigefügt. Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird das Gutachten vorgelegt.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Entwässerung des Gebietes wird in einem Wasserrechtsverfahren nachgewiesen.

Kenntnisnahme und Beachtung

sicherzustellen, ist es zwingend erforderlich, die vom Abwasserzweckverband Lauter Rems beauftragte Schmutzfrachtberechnung unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplanes zu überrechnen. Die Untere Wasserbehörde hat diesbezüglich schon Kontakt mit der Projektleiterin für den Neubau des Klinikums aufgenommen. Nach ihrer Einschätzung stehen ab Herbst erste verwertbare Bemessungsansätze (Abwasseranfall, Spurenstoffe, Radioaktivität etc.) zur Verfügung.

Nach Vorliegen von belastbaren Bemessungsansätzen, sollte dann schnellst möglich mit der Aufstellung eines Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan begonnen werden, darin ist vor allem die Erschließungsplanung sowie die Ableitung des Mischwassers (Hydraulik, Schmutzfrachten, Spurenstoffe) zur Kläranlage Lauter Rems nachzuweisen. Auf dem Fließweg zur Kläranlage passiert das abgeleitete Schmutzwasser mehrere Entlastungsbauwerke, so dass ohne weitere Behandlung bei Regenwetter eine Erhöhung des Schmutzfrachtaustrags, sowie Austrag von Spurenstoffen, Phosphor- und Stickstoffverbindungen an den Einleitstellen durch den Anschluss des Baugebietes stattfindet und die empfindliche Gewässerökologie beeinträchtigt wird. Um dies zu vermeiden sind frühzeitig erforderliche Maßnahmen (u.a. Retentionsbodenfilter, Pufferbehälter, Spurenstoffelimination, Kläranlagenkapazität, separate Schmutzwasserbehandlungsanlage...) zur Behandlung des Abwassers auf dem Weg zur Kläranlage sowie auf der Kläranlage mit einzubeziehen.

Niederschlagswasser

Um eine wassersensible Entwicklung bei Neuerschließungen sicherzustellen und den lokalen Wasserhaushalt des un bebauten Zustands der Planfläche möglichst zu erhalten, sind für die Niederschlagswasserbeseitigung Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 zu erarbeiten (Fassaden-/Dachbegrünung, offene Rückhalteeinrichtungen, Versickerungsflächen, wasserdurchlässige Beläge, etc.).

Es ist eine Entwässerungskonzeption (Wasserhaushaltsbilanz) zu erstellen und frühzeitig mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Untere Wasserbehörde abzu-

Kenntnisnahme und Beachtung. Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erstellt.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Maßnahmen sind schon überwiegend Bestandteil des Bebauungsplanes (Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge, Grünflächen), weitere Maßnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft und ggf. ergänzt.

Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Wasserhaushaltsbilanz wird im weiteren Verfahren erarbeitet

stimmen. Abweichungen des Niederschlagswasserhaushalts im bebauten Zustand zu den Referenzwerten der Wasserbilanz des unbebauten Zustands sind in der Konzeption darzustellen.

Dazu ist es unbedingt erforderlich, die Anliegen der Niederschlagswasserbewirtschaftung im Sinne der Arbeits- und Merkblattreihe DWA A/M 102 (BWK-A/M 3) möglichst frühzeitig in den städtebaulichen Planungsablauf einzubeziehen und in den formalen Prozessen der Bauleitplanung offensiv zu berücksichtigen.

Die bisherigen Festsetzungen berücksichtigen trotz der Größe des Plangebietes von über 20 ha nicht den geforderten nachhaltigen Umgang mit Wasser und den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes im Rahmen der technisch vertretbaren Möglichkeiten. Die bisherigen Ansätze des Bebauungsplanes beinhalten nur eine Ableitung des Niederschlagswassers. Versickerung und Verdunstung sind elementare Bestandteile des Wasserhaushaltes, die ebenfalls zu berücksichtigen sind und aller Wahrscheinlichkeit nach Auswirkungen auf Festlegungen im Bebauungsplan haben werden.

Der gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal, nach vorgeschalteter Pufferung wie z.T. in den Unterlagen vorgesehen, wird aus fachtechnischer Sicht somit nur noch in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Vorfluter im Plangebiet

Der Erlenbach ist ein kleines Gewässer, dem topografisch kaum Flächen aus dem Plangebiet zufließen. Nur geringe Mengen des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet können diesem allenfalls zugeführt werden. Deshalb ist der Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes prioritär zu prüfen. Der Umgang mit den verbleibenden Niederschlagsmengen, die abgeleitet werden müssen ist zusammen mit der Unteren Wasserbehörde auf den jeweiligen Vorfluter abzustimmen.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die bisherigen Ansätze des Bebauungsplanes berücksichtigen bereits die Verdunstung durch Festsetzung von Dachbegrünung und öffentlichen Grünflächen. Die Versickerung wird im weiteren Verfahren geprüft, erfahrungsgemäß ist allerdings im Raum Essingen nicht von versickerungsfähigen Böden auszugehen.

Kenntnisnahme und Beachtung

Kenntnisnahme und Beachtung

Starkregen

Die Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Essingen zeigt bereits bei einem seltenen Regenereignis Fließwege von wild abfließendem Oberflächenwasser auf, die sich durch das Plangebiet ziehen (s. Abb.).



Abb.: Auszug Starkregengefahrenkarte seltenes Ereignis

Die Überflutungskarten aus dem Starkregenrisikomanagement liegen der Gemeinde seit ca. einem Jahr vor. Seit Dez. 2024 ist die Starkregengefahrenkarte zudem online veröffentlicht. Der Bebauungsplan geht dennoch bisher nicht auf die Starkregenproblematik im Plangebiet ein. Bei der Überplanung einer Fläche von mehr als 20 ha, die gemäß den zulässigen Baufenstern im Bebauungsplan größtenteils überbaut / versiegelt werden könnte, sind zudem die Auswirkungen des Vorhabens auf den Starkregenabfluss im Umfeld des Plangebietes ebenfalls zu betrachten. Bedingt durch die großflächigen Gebäude ist zudem mit erheblichen Geländemodellierungen zu rechnen, die ebenfalls Auswirkungen auf die Fließwege des Starkregens haben können.

Die Begründung wird angepasst und es werden Aussagen zum Thema Starkregen ergänzt.

Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Vorliegen einer detaillierten Planung im Bereich des Klinikums werden der Starkregenabfluss geprüft und ggf. notwendige Maßnahmen ergriffen.

§37 des Wasserhaushaltsgesetzes verbietet das nachteilige Verändern von wild abfließendem Oberflächenwasser zum Nachteil von Dritten. Wir empfehlen hierfür das Starkregenmodell zu nutzen um ggf. nachteilige Auswirkungen auf das Umfeld erkennen zu können und Gegenmaßnahmen vorzusehen. Diese Ergebnisse sind dann im Bebauungsplan aufzugreifen.

Spurenstoffe

Der Krankenhausbetrieb bringt es mit sich, dass im Abwasser eines Krankenhauses viele sog. Spurenstoffe (z.B. medizinische Wirkstoffe und deren Abbauprodukte) enthalten sind. Würde das Abwasser des Krankenhauses ohne besondere Maßnahmen über den Sammelkanal des Abwasserzweckverbandes Lauter-Rems zur Sammelkläranlage nach Böbingen abgeleitet werden, würden durch Abwasserentlastungen bei Regenereignissen an den Regenüberlaufbecken Suhl (oder Brühl), Mögglingen, Böbingen-Nord und Böbingen-Kläranlage diese Spurenstoffe in die Rems eingeleitet werden. Da die Sammelkläranlage bei Böbingen aktuell nur im geringen Umfang Spurenstoffe beseitigen kann, würden - selbst wenn das Abwasser in der Kläranlage behandelt würde - auch über diesen Weg Spurenstoffe in die Rems eingeleitet werden.

Spurenstoffe wirken nachgewiesen schädlich auf Gewässerorganismen ein (z.B. toxisch oder hormonell). Für das geplante Zentralklinikum ist eine Größe von ca. 600 - 700 Betten zu erwarten. Bei einem Klinikum dieser Größenordnung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Rems zu erwarten. Diese Einschätzung belegt ein Referenzfall aus der Bodenseeregion (Klinik mit ca. 140 Betten). Diese Klinik leitet ihr Abwasser in einen Mischwasserkanal ein. Das unterhalb liegende Regenüberlaufbecken entlastet bei Regenwetter das Abwasser in einen Bach der hinsichtlich seiner Größe mit der Rems im Bereich Essingen vergleichbar ist. Der Bach wurde durch die Mischwasserentlastungen und die damit verbundenen Spurenstoffeinträge ökologisch erheblich geschädigt. Damit das Planvorhaben nicht gegen das gesetzliche Verschlechterungsverbot für Gewässer verstößt, ist deshalb ein Abwasserkonzept zu erarbeiten, das für alle Beteiligten (Kommune, Zweckverband und Bauherr) die notwendigen Maßnahmen definiert und die Zuständigkeiten regelt. Der Bebauungsplan muss hierzu transparent die Rahmenbedingungen regeln.

Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Abwasserkonzept wird im weiteren Verfahren erstellt.

Somit kommen wir auch hier zu dem Ergebnis, dass ohne eine begleitende Entwässerungsplanung kein aussagekräftiger Bebauungsplan erstellt werden kann.

Die Suche nach einem zulassungsfähigen Entwässerungskonzept für das Zentralklinikum wird ein arbeits- und zeitintensives Unterfangen, das so früh wie möglich angegangen werden muss. Bei der Auswahl eines Planungsbüros ist auf Spezialkenntnisse im Bereich Spurenstoffe und deren Behandlungsmöglichkeiten zu achten.

Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete

Keine Anregungen und Hinweise.

Altlasten und Bodenschutz

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Verlust des Schutzguts Boden wird im Umweltbericht mit 1.573.551 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel.

Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Auf Grundlage des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung ist von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.

Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Bodenschutzkonzept wird im weiteren Verfahren erstellt.

Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Frau Gürtler, Tel. 07961 567-3615)

Der Kreistag hat den Neubau eines Zentralversorger-Klinikums in Essingen beschlossen, welches die Gemeinde Essingen am Standort „Steinriegel“ ansiedeln möchte. Mit dem Bebauungsplan „Klinikum“ in Essingen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan zum Bau eines allgemeinen Wohngebietes gem. §4 BauNVO, Mischgebiet gem. §6 BauNVO, Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO sowie ein Sondergebiet gem. §11 BauNVO für ein Klinikum geschaffen werden.

Die Gemeinde Essingen hat dazu den Bebauungsplan „Klinikum“ mit rund 21,8 ha aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand zwischen dem Gewerbegebiet „Stockert“ im Norden und dem Wohngebiet „Humboldtstraße Nord“ im Süden. Im Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an, im Westen wird das Gebiet durch die L 1165 begrenzt.

Laut gültigem Flächennutzungsplan der VVG Aalen liegt das Plangebiet auf Flächen, die für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

In der Flurbilanzkarte 2022 ist das Gebiet als Vorbehaltsflur I eingestuft. Hierbei handelt es sich um gute Böden, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Landwirtschaftliche Flächen dienen den ortsansässigen Landwirten als Futtergrundlage für Ihre Tiere und zur Erzeugung von regionalen Lebensmitteln. Durch den Ausbau der B29 sind bereits gute landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft verloren gegangen. Daher ist darauf zu achten, den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenzgrundlage, durch den bedeutenden Flächenverlust nicht weiter zu entziehen. Der GB Landwirtschaft würde daher einen Flächenausgleich für die betroffenen Landwirte begrüßen.

Durch das o.g. Vorhaben sind zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten, welche sich laut Planunterlagen erst im weiteren Verfahren ergeben. Dieser externe Ausgleich sollte auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen oder auf eingeschränkt landbauwürdigen Flächen der Grenz-

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung. Der Gemeinde Essingen stehen keine Flächen zum Ausgleich zur Verfügung. Es wird geprüft, ob Flächen, die im Flächennutzungsplan für künftige Bebauungen vorgesehen sind reduziert werden können um den allgemeinen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen in Essingen zu reduzieren.

Kenntnisnahme und Beachtung. Eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen soll

<p>oder Untergrenzflur (Flurbilanzkarte2022). Der GB Landwirtschaft bittet um Beteiligung an dem Verfahren zum externen Ausgleich.</p> <p>Aufgrund des hohen Flächenverbrauchs von guten landwirtschaftlichen Böden bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Landwirtschaft bezüglich des o.g. Vorhabens Bedenken.</p>	<p>möglichst vermieden werden. Eine Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen auf Grenzfluren oder forstwirtschaftlichen Flächen wird geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p><u>Geschäftsbereich Flurneuordnung</u> (Herr Ilic, Tel. 07961 567-3265)</p> <p>Mit Änderungsbeschluss Nr. 4 der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) vom 09.09.2016 wurde der gesamte Bereich, der nun durch den Bebauungsplan „Klinikum“ überplant wird, auf Antrag des Regierungspräsidiums Stuttgart dem Flurbereinigungsgebiet beigezogen. Das seit 2009 in Ausführung begriffene Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B 29) wurde dabei u.a. um den Streckenabschnitt der B 29 zwischen Essingen und Aalen erweitert. Ein Grund der Beziehung war u.a. den durch das Unternehmen „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ inkl. Ausgleichsmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, sodass der anteilige Landverlust für die Teilnehmer tragbar ist.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden nun vormals landwirtschaftlichen Flächen überplant. Es ist daher vorgesehen diesen Bereich wieder aus der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) auszuschließen.</p> <p>Der entstehende Landverlust des Unternehmens „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ inkl. Ausgleichsmaßnahmen muss daher auf die verbliebenen Teilnehmer verteilt werden, die hierdurch einen höheren Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG tragen müssen.</p> <p>Die Gemeinde Essingen hat sich vor der Beziehung im Jahr 2016 bereit erklärt, Ersatzflächen für das Unternehmen „Ausbau der B29 Essingen-Aalen“ inkl. Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellen. Für die rd. 4,8 ha Flächen im Eigentum der Gemeinde Essingen, die im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen, kann dies nun nicht mehr erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p>

<p>Die ursprünglichen Ziele des Änderungsbeschlusses Nr. 4 der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) können nun nicht mehr vollumfänglich erreicht werden. Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens (insbesondere die Zuteilung) wird im Bereich Essingen-Aalen aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Flächen erschwert.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p>
<p><u>Geschäftsbereich Vermessung und Geoinformation</u> (Herr Schüßler, Tel. 07361 503-5450)</p> <p>Die Angaben des Liegenschaftskatasters sind in den Planunterlagen im Bereich des Flurstücks 1267/1 (Gebäudebestand) der Gemarkung Essingen veraltet.</p> <p>Des Weiteren fehlt in der Begründung auf Seite 7 im Abschnitt 2.2 Geltungsbereich die Angabe des Flurstücks 1196/24 bei den im Geltungsbereich des Plangebietes liegenden Flurstücken.</p>	<p>Der Planteil wird angepasst und das Liegenschaftskataster aktualisiert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst und das hier genannte Flurstück an entsprechender Stelle ergänzt.</p>
<p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> (Herr König, Tel. 07361 503-1532)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die geplanten Wendeflächen ist sicherzustellen, dass entsprechende Flächen, einschließlich der Freihaltezonen, zum Wenden in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Die jeweilige Bemessung sollte entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erfolgen.2. Es wäre wünschenswert, wenn der einseitige Gehweg im Zuge der Planstraße A und B mit einem Hochbord ausgestattet und ausreichend breit dimensioniert wird.3. Ebenso ist der gemeinsame Geh- und Radweg ausreichend breit zu dimensionieren, sodass gefahrloses Begegnen für Radfahrer und insbesondere die besonders schützenswerten Personengruppen in diesem Bereich jederzeit möglich ist. <p>Es wäre ebenfalls sinnvoll, den Radverkehr auf einem baulich getrennten, in beide Richtungen führenden Radweg vom Fußgängerverkehr zu separieren. Insbesondere im Bereich des geplanten Klinikums, mit einem zu erwartenden</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Bemessung der Wendeanlagen ist anhand der RAST 06 erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Dies wird im Zuge der weiteren Planung geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Dimensionierung der gemeinsamen Geh- und Radwege wird im weiteren Verfahren geprüft. In Bereichen in denen mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist, wird die Breite ggf. angepasst. Eine Pauschale Verbreiterung der Wege ist aufgrund des Flächenverbrauchs nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Sofern möglich und sinnvoll wird auf eine getrennte Führung von Fußgängern und Radverkehr geachtet.</p>

erhöhten Fußgängeraufkommen zu – bei dem teilweise besondere Rücksichtnahme erforderlich ist – wäre eine solche Trennung wünschenswert. Eine Prüfung der Umsetzbarkeit sollte daher in Erwägung gezogen werden.

4. Entsprechend geeignete und straßenbaulich auch realisierbare Querungsmöglichkeiten im Zuge der Planstraßen, die den heutigen Sicherheitsstandards und einschlägigen Richtlinien entsprechen, sollten bereits zu diesem Planungszeitpunkt mitbedacht werden.

5. Außerdem sollten die Belange des ÖPNV ausreichend Berücksichtigung finden. Die Planung einer Haltestelle im Zuge Planstraßen A oder B - mit ausreichender Übersichtlichkeit und ausreichend großer Aufstellfläche - sollte geprüft werden.

6. Im Zuge des sich südöstlich im Plangebiet befindlichen Wohngebiets, sollten im Zuge der Planstraßen B und C planungsrechtlich an den jeweiligen Innenkurvenradien ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgelegt werden.

7. An den Grundstückszufahrten, sowie an allen Einmündungen ist das erforderliche Sichtfeld – entsprechend der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich - von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Stellplätzen und sonstiger Bebauung freizuhalten bzw. zu gewährleisten ist.

8. Die konkrete Beschilderung, sowie die Auf- und Ausleitungen der geplanten Geh- und Radwege sind zu gegebener Zeit im Rahmen der Detailplanungen im Voraus mit dem Geschäftsbereich Straßenverkehr abzustimmen.

9. In Bezug auf die verkehrsrechtlich anzuordnende Beschilderung im Zuge der öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen im Zuge der Planstraßen A und B, etc.) ist rechtzeitig im Voraus der Geschäftsbereich Straßenverkehr miteinzubeziehen. Gleiches gilt für sonstige verkehrssicherheitsrelevante Thematiken/Aspekte im Laufe der Planung.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die einschlägigen Richtlinien werden beachtet.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Realisierung einer Haltestelle im Bereich der Planstraße A bzw. B wird geprüft.

Der Planteil wird geändert und eine entsprechende Festsetzung in den jeweiligen Innenkurvenradien ergänzt.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Dies ist im Textteil des Bebauungsplanes bereits enthalten.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität

(Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475)

Zu Begründung; Kapitel 6.3 Erschließung

Radverkehrsanbindung

Die Radverkehrsanbindung des Klinikums samt der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Geh- und Radweg" wird begrüßt. Die Anlage sicherer und attraktiver Fuß- und Radverkehrsanlagen ist im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit des Klinikums durch Beschäftigte und Besucher von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollte auch der Anschluss des Geländes an die überörtliche Radverkehrsanbindung des RadNETZ BW hergestellt werden. Das Zielnetz des RadNETZ BW wie auch das Radverkehrskonzept des Ostalbkreises sehen eine dem Talverlauf folgende schnelle Radwegeverbindung durch das Remstal vor, die ab den Brückenbauwerken 5+6 südlich der Bundesstraße 29 verlaufen soll. Siehe hierzu unter anderem Maßnahme S150 im Radverkehrskonzept des Ostalbkreises oder Überlegungen zum Ausbau des bestehenden bundesstraßenbegleitenden Schotterwegs und Verlängerung über die Flst. 1266/3 und 1306 mit Anschluss an die Daimlerstraße. Bei den weiteren Planungen sollte entsprechend eine Anbindung des auf Flst. 1260/1 geplanten Geh- und Radwegs an das überörtliche Radwegenetz hergestellt werden.

Bezüglich der im Planbereich erforderlichen Querungen des Radverkehrs sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen bzw. Querungsstellen vorzusehen. So trifft der Radverkehr bspw. aus Richtung Aalen über den Alten Heerweg auf die Planstraße B. Hier wäre eine Querungsmöglichkeit vorzusehen, um den geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweg nördlich der Planstraße B zu erreichen. Auch an der Einmündung der Planstraße B in die Daimlerstraße sollte der straßenbegleitende Geh- und Radweg entlang der Daimlerstraße mittels Furt oder Querungsstelle gesichert werden. Ebenso wäre der geplante Geh- und Radweg entlang der Planstraße A an den Zufahrten und Einmündungen zum Klinikgelände zu sichern.

Schienerverkehrsanbindung

Auf Basis des definierten räumlichen Geltungsbereiches wird keine Aussage zur Verbindung zum geplanten Bahnhof Essingen getroffen. Auch wenn der Bahnhof selbst außerhalb des vorliegenden Planungsgebietes liegt, möchten wir die

Die Begründung wird angepasst und die Einbindung der geplanten Radwege an das örtliche und überörtliche Radverkehrsnetz erläutert. Eine Anbindung an das RadNETZ BW ist vorgesehen und wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt. Sofern sich ein entsprechender Bedarf ergibt, kann zu gegebener Zeit die kommunale Radverkehrskonzeption in einer Teilfortschreibung "Klinikum" die erforderlichen Aspekte aufgreifen. Auch die eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Radverkehrskonzeption befasst sich mit der optimalen Radanbindung des Areals.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Querungsstellen des Fuß- und Radverkehrs werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Begründung wird angepasst. Im Weiteren Verfahren wird geprüft wie das Plangebiet in das ÖPNV-Netz, und damit einhergehend dem

Bedeutung einer direkten, sicheren, attraktiven und barrierefreien Anbindung des Bahnhofes Essingen an das Planungsgebiet, insbesondere an das neu zu errichtende Klinikum, unterstreichen. Nur bei einer entsprechend direkten und attraktiven Rad- und Fußverkehrsanbindung an den geplanten Bahnhof Essingen, kann der Schienenverkehr entscheidend zur verkehrlichen Erschließung des Regionalversorgers beitragen. Bei der Ausgestaltung der Rad- und Fußverkehrsverbindung sind insbesondere auch die Topografie und die notwendige Querung der Bundesstraßen 29 und der Remsbahn zu beachten. Bei den weiteren Planungen sollte entsprechend eine Anbindung des auf Flst. 1260/1 geplanten Geh- und Radwegs in Richtung des geplanten Bahnhofs Essingen hergestellt werden. Auch auf dem Klinikgelände selbst sollten die Geh- und Radwege so angelegt werden, dass die Verbindung zwischen dem Bahnhof und den relevanten und aufkommensstarken Anlaufstellen (vermutlich Haupteingänge oder Personaleingängen) möglichst direkt und attraktiv ausfällt.

ÖPNV-Anbindung

Der geplante Regionalversorger ist neben der Anbindung über die Schiene auch mit dem straßengebundenem ÖPNV anzubinden. Die Busse zwischen Aalen und Essingen verkehren heute über die Daimlerstraße und die Bahnhofstraße. Im Bereich der Kreuzung Daimlerstraße/Benzstraße gibt es heute die Haltestelle „Stockert“. Die Anbindung des Klinikums sollte mit den bestehenden Linien erfolgen. Je nachdem wie die Klinikgebäude innerhalb des Sondergebiets Klinikum platziert werden, ist ggf. eine zusätzliche Haltestelle möglichst nah am Haupteingang vorzusehen. Dabei sind Umwegfahrten, die zu einem Fahrzeitverlust führen, zu vermeiden.

Für die konkrete Umsetzungsplanung der Busanbindung bitten wir um Abstimmung mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger.

Zu Begründung; Kapitel 8.4 Stellplätze für PKW und Fahrräder, Garagen

Radabstellanlagen

Für den Bereich GE/SO werden im Kapitel 8.4 bislang keine Vorgaben zur Schaffung von Radabstellanlagen formuliert. Dabei sind im Sinne der betrieblichen Mobilität (im Sinne der Arbeitgeberattraktivität und Nachhaltigkeit) und für eine attraktive Radverkehrsanbindung des Klinikums ausreichend dimensionierte und nutzerfreundliche Radabstellanlagen von großer Bedeutung. Für die

Bahnhalt, integriert werden kann. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden ÖPNV-Netz ergänzt. Auch für die Kommune ist der Bahnhof Essingen von zentraler und alternativer Bedeutung, weshalb der Fokus aller Beteiligten weiterhin auf dessen tatsächliche Realisierung gerichtet bleiben muss.

Die Begründung wird angepasst. Im Weiteren Verfahren wird geprüft wie das Plangebiet in das ÖPNV-Netz integriert werden kann (Mobilitätskonzept). In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden ÖPNV-Netz ergänzt.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Vorgaben zur Schaffung von Fahrradabstellanlagen ergeben sich aus § 37 Abs. 2 LBO, sodass eine Aufnahme in den Bebauungsplan nicht als notwendig erachtet wird.

Mitarbeitenden sowie Besuchenden des künftigen Klinikums sollten ausreichend Fahrradabstellplätze (sowohl sichere in Form von Fahrradboxen und/oder Sammelgaragen als auch einfache Bügel möglichst nahe der Eingangsbereiche und Mitarbeiterzugänge) vorgehalten werden. Auch zur Überwindung der ersten bzw. letzte Meile mit dem Fahrrad zwischen Klinikum und Bahnhalt (Bike+Ride) sind entsprechende Radabstellanlagen notwendig. Daher sollten in Kapitel 8.4 Vorgaben zur Schaffung von ausreichenden und attraktiven Radabstellanlagen auch für den Bereich GE/SO formuliert werden.

E-Lademöglichkeiten

An den geplanten PKW-Stellplätzen sind E-Lademöglichkeiten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben herzustellen (s. u.a. Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz).

Kenntnisnahme und Beachtung. In diesem Zusammenhang dürfen auch moderne Mobilitätsträger, wie beispielsweise Carsharingmodelle, außerhalb der Bauleitplanung gerne mit einbezogen werden, die ggf. auch bereits bestehende kommunale Modelle ergänzen oder erweitern.

Sachgebiet Naturschutz

(Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 21,8 ha. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen weisen von Süd nach Nord ein moderates Gefälle auf. In diesem Bereich sind nur wenige Strukturelemente vorhanden. Aufgrund seiner Lage ist das Gebiet von allen Seiten gut einsehbar. Allerdings ist das Plangebiet durch das Gewerbegebiet im Norden und die angrenzende Wohnbebauung im Süden sowie die im Westen verlaufende L 1080 mit mehreren Kreisverkehren bereits erheblich vorbelastet.

Trotz dieser Vorbelastung führt die geplante Bebauung mit Klinikum, Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiet zu erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft. Vor allem sind mit dieser Planung erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist es auch hiesiger Sicht umso wichtiger, die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleichsmaßnahmen umfassend und nachvollziehbar zu bewerten und eine adäquate Kompensation herbeizuführen.

Aufgrund des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes großen Wert auf Maßnahmen zur Minimierung der

Kenntnisnahme und Beachtung.

nachteiligen Wirkungen zu legen. Dies gilt insbesondere für die Randbereiche hin zur freien Landschaft und die Durchgrünung des Planbereichs.

Schutzgebiete

In der Begründung wird auf Seite 24 unter 4.6 ausgeführt, dass sich im nördlichen Bereich des Plangebiets ein nach § 33 a BNatSchG geschützter Streuobstbestand befindet, der nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf. Allerdings handelt es sich bei den besagten Streuobstbäumen um keinen geschützten Streuobstbestand.

Ein- und Durchgrünung des Plangebietes

Der Bebauungsplanvorentwurf sieht von allen Seiten eine Eingrünung vor, die die Auswirkungen, soweit möglich, mindert. Auch innerhalb des Plangebietes sind Begrünungen und Pflanzgebote vorgesehen, deren Effektivität im derzeitigen Planungsstand naturschutzfachlich noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Insbesondere im Sondergebiet sollte in der weiteren Planung eine qualitativ hochwertige Durchgrünung realisiert werden, die über das bisher beschriebene Pflanzgebot hinausgeht. Es wird dringend angeregt, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung deutlich mehr Laubbäume und Strauchgruppen vorzusehen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Nach hiesiger naturschutzfachlicher Einschätzung wird angeregt, die Eingriffe in das Landschaftsbild weitergehend zu minimieren bzw. zu kompensieren.

Die geplanten planinternen Heckenpflanzungen (M3) können nur mit einem Wert von 14 statt 17 Ökopunkten bewertet werden.

Auch die geplanten Bäume sind zu hoch bewertet, da diese nicht die angenommenen Zuwächse innerhalb von 25 Jahren erreichen. Zudem wird angeregt, mit den geplanten Bäumen einen Abstand von 10 m zum Fahrbahnrand einzuhalten und pro Baum 100 m² nicht befestigter Wurzelraum zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können nach der Ökokontoverordnung nur gebiets- und standortheimische Bäume zur Kompensation angerechnet werden.

Die Begründung wurde angepasst und der hier genannte Absatz herausgenommen.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Begründung des Sondergebiets ist Teil der Klinikplanung und wird im Rahmen dieser berücksichtigt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Umweltbericht und die EA-Bilanz werden angepasst und die Bewertung der Heckenpflanzungen korrigiert.

Der Umweltbericht und die EA-Bilanz werden angepasst und die Bewertung der Bäume korrigiert.

<p>Die Bezeichnung der Saumvegetation im Bestandsplan und die Darstellung im Plan „Planung Biotope“ stimmen nicht mit der Bilanzierung überein. Dies ist in der Legende der vorgenannten Pläne anzupassen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Die Aussagen und Vorschläge zu weiteren Untersuchungen zum Artenschutz sind nachvollziehbar.</p> <p>Hinsichtlich der Außenbeleuchtung enthält der Bebauungsplanentwurf im Textteil (10.1.4) und in den Hinweisen (C 12) Ausführungen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte insbesondere zum Schutz von Insekten und nachtaktiven Tieren. Es wird dringend angeregt, auch die vorgenannten Hinweise in die Festsetzungen in Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter 2.4.4 ausgeführt, dass im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, zur Vermeidung von Vogelschlag, Festsetzungen zur Ausführung von Glasflächen erforderlich sind. Diese wurden bisher noch nicht in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen und sind noch zu ergänzen.</p> <p>Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen: Zum Vogelschutz ist auf große Fensterflächen zu verzichten oder sind folgende Glasarten zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster, Bedeckung mindestens 25%)- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten- andere undurchsichtige Materialien- Oberlichter statt seitliche Fenster- Glasflächen neigen statt im rechten Winkel anbringen <p>Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses i.d.R. die Umgebung stark reflektiert.</p>	<p>Der Bestandsplan sowie der Plan „Planung Biotope“ werden entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. In den Hinweisen sind lediglich zusätzliche Informationen im Hinblick auf schonende Außenbeleuchtung angegeben. Eine Notwendigkeit zur Übernahme dieser Hinweise in die textlichen Festsetzungen wird nicht gesehen.</p> <p>Der Textteil und die Begründung werden angepasst und um eine Festsetzung bezüglich der Ausführung von Glasflächen ergänzt.</p>
<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> (Herr Uhl, Tel. 07361 503-1092)</p> <p>der Aufstellung und Umsetzung des oben genannten Vorentwurfs des Bebauungsplans (aufgestellt durch die stadtländingenieure GmbH mit Stand vom</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

	<p>14.03.2025; Projekt ES2304 / 701415) kann unter den Voraussetzungen, dass geordnete Löschwasserverhältnisse nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 bzw. ggf. Industriebaurichtlinie (IndBauRL) und ordnungsgemäße Flächen für die Feuerwehr einschließlich Zufahrtsmöglichkeiten sowie bei Bedarf Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach § 2 LBOAVO und VwV Feuerwehrrflächen jeweils in der aktuell gültigen Fassung gewährleistet sind, zugestimmt werden. Zudem sind die gemäß § 7 (1) Ziff. 1 LBOAVO erforderlichen Mindestabstände einzuhalten.</p>	
	<p>Von den Geschäftsbereichen Kreisbaumeisterstelle Aalen sowie Gesundheit werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5</p>	<p>Landesnaturschutzverband BW e.V. /ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 18.04.2025 Hanspeter Pfeiffer (07361/62889)</p> <p>Der Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg ANO als regionaler Arbeitskreis des Landesnaturschutzverbandes bedankt sich für die Zusendung der Planunterlagen zu oben genanntem Verfahren.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme der nach dem Naturschutzgesetz anerkannten Umweltverbände des Ostalbkreises.</p> <p>Die Naturschutzverbände des Ostalbkreises lehnen den Neubau eines Großklinikums grundsätzlich ab.</p> <p>Ein Neubau und die Zerschlagung funktionierender Strukturen löst nicht die Probleme der Finanzierung und Personalunterversorgung der Kliniken im Ostalbkreis. Vielmehr bedeutet ein Neubau eine gewaltige Verschwendung von Ressourcen monetärer und struktureller Art: Versiegelung bester landwirtschaftlicher Böden, Verlust von Lebensraum, erhöhte Belastung durch Kohlendioxid, neue notwendige Verkehrsinfrastruktur incl. Parkplätzen und Parkhäuser mit erheblichem Verkehrsaufkommen, Zerstörung des ländlich-kleinstädtischen Charakters von Essingen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Der Neubau des Zentralversorger-Klinikums in Essingen beruht auf dem Beschluss des Kreistages vom 5. März 2024. Der hier vorliegende Bebauungsplan schafft lediglich das Baurecht zur Umsetzung des Vorhabens. Durch die Ansiedlung des Klinikums im Bereich der Gewerbegebiete wird der ländlich-kleinstädtischen Charakter von Essingen auch weiterhin gewahrt.</p>
<p>6</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	

Gemeinde Essingen
Bebauungsplan „Klinikum“

7	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 30.04.2025 Roman Gottschalk (0731/1425-6370)																					
	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.																				
8	NetCom BW GmbH, Stellungnahme vom 28.03.2025 Rüdiger Kelch (07961/56951-6423)																					
	wir haben zu diesem Bebauungsplan keine Belange.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.																				
9	Zweckverband Landeswasserversorgung, Stellungnahme vom 31.03.2025 Leif Ruge (0711/2175-0)																					
	ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.																				
10	Terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 03.04.2025 Alexander Hirschfeld (0711/78121385)																					
	Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:	Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die hier genannten Anlagen sind bereits mit Schutzstreifen im Bebauungsplan enthalten.																				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Betreiber</th> <th style="width: 30%;">Leitungsbeszeichnung</th> <th style="width: 10%;">DN</th> <th style="width: 10%;">MOP</th> <th style="width: 30%;">Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>OAB Ostalbleitung</td> <td>150</td> <td>67,5 bar</td> <td>8,0 m</td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>AI-Aalen</td> <td>200</td> <td>67,5 bar</td> <td>8,0 m</td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Außerdem liegt dort unsere Übergabestation Essingen. Zusätzlich befinden sich um diese Station die Armaturengruppen 2502, 2502/A1 und 2502/A2 mit bis an die Geländeoberfläche ragenden Anlagenteilen.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen</p>	Betreiber	Leitungsbeszeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terranets bw GmbH	OAB Ostalbleitung	150	67,5 bar	8,0 m	terranets bw GmbH	AI-Aalen	200	67,5 bar	8,0 m	terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-	
Betreiber	Leitungsbeszeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen																		
terranets bw GmbH	OAB Ostalbleitung	150	67,5 bar	8,0 m																		
terranets bw GmbH	AI-Aalen	200	67,5 bar	8,0 m																		
terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-																		

(symmetrisch beiderseits der Rohrachse) verlegt. Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrags. Vor Abschluss eines solchen Vertrages darf nicht mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden.

Aus dem uns übersandten Unterlagen (Vorentwurf: 01_Plan-teil_VE_20250314_2) zu diesem Bebauungsplan lassen sich folgende Berührungspunkte/Betroffenheiten zu unseren Anlagen erkennen:

1. Verkehrsfläche

Die Gasfernleitung und die Kabel wurden zum Zeitpunkt der Leitungsverlegung unter Berücksichtigung der damaligen, landwirtschaftlichen Nutzung, gebaut und verlegt. Dies hat zur Folge, dass für die geplante Nutzungsänderung nach dem heutigen Stand der Technik in den Überfahrungs- und Überbauungsbereichen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Gashochdruckanlagen in den geplanten Verkehrsflächen sicherstellt. Um dies festzustellen, wird mittels eines Suchschlitzes die Rohrbettung sowie der Zustand der Isolation der Gashochdruckleitungen überprüft. Das Anlegen von Überfahrungen im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH ist grundsätzlich möglich. Ein solches Vorhaben ist nur möglich, wenn im Vorfeld die Standfestigkeit des Untergrundes durch ein Gutachten bestätigt wird und leitungsgefährdende Setzungen ausgeschlossen werden können. Hierzu benötigen wir die Stellungnahme eines Geologen einschließlich eines Setzungsprofils. Außerdem müssen die Gashochdruckanlagen und Kabel auf Kosten des Antragstellers für die Überbauung gesichert und geschützt werden. Der Umfang der Schutzmaßnahmen hängt von den geologischen Ergebnissen und der geplanten Lastabwicklung über den Schutzstreifen ab.

Der Aufbau des Untergrundes muss in Anlehnung an das beigefügte Typenblatt T2.22 erfolgen. Nach Erstellung der Verkehrsfläche muss im betroffenen

Kenntnisnahme und Beachtung. Ein geologisches Gutachten einschließlich eines Setzungsprofils wird in Auftrag gegeben und die terranets GmbH bei der weiteren Planung beteiligt.

Bereich eine Lichte-Überdeckung von min. 1,5 m bis max. 2,00 m über unseren Anlagen vorhanden sein.

Die Längsüberbauung mit dem geplanten Gehweg entlang der Planstraße können wir so nicht akzeptieren. Ebenso die Straßenkreuzung (Planstraße A und B) im Bereich des Bogens der OAB1-Leitung ist in dem Fall nicht akzeptabel.

2. Grünflächen

Laut DVGW-Merkblatt GW 125 müssen neu zu pflanzende Bäume und tiefwurzelnde Sträucher einen Mindestabstand von 2,5 m zu Erdgashochdruckanlagen aufweisen. Wir empfehlen jedoch im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers, im 8,00 m breiten Schutzstreifen keine Bäume zu pflanzen. Zur Durchführung regelmäßiger Kontrollmaßnahmen ist es außerdem notwendig, einen 2,00 m breiten Streifen (je 1,00 m beiderseits der Rohrachse) von Bewuchs komplett freizuhalten. Rasen ist selbstverständlich möglich.

3. Baugrenze

Bei einer unmittelbar an den Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH angrenzenden Baugrenze sind Eingriffe in den Schutzstreifen durch Tiefbauarbeiten, Fundamentierungen, Aufstellen von Gerüsten, Schwerlastüberfahrten im nicht befestigten Bereich und in den Schutzstreifen hineinragende bauliche Anlagen aus unserer Sicht unvermeidbar.

Wir empfehlen daher die geplante Baugrenze so weit wie möglich (min. 1,00 m Abstand) von der Schutzstreifengrenze abzurücken.

Da eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifen heran beabsichtigt ist, muss die exakte Lage der Gashochdruckleitung mittels Suchschlitzen festgestellt werden. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu tragen.

4. Evtl. Erschließungsleitungen Unterirdisch

Der Planteil wurde angepasst. Der Geh- und Radweg wurde nach Süden verschoben, sodass eine Längsüberbauung der Leitung und des Schutzstreifens vermieden werden. Darüber hinaus wurde die Straßenkreuzung im Bereich des Bogens der OAB1-Leitung nach Westen verschoben, sodass in diesem Bereich lediglich eine einfache Überführung notwendig ist. Die Anpassungen wurde mit terranets abgestimmt und gemäß der Stellungnahme vom 05.06.2025 akzeptiert (vgl. Ziffer 10a, S. 45).

Kenntnisnahme und Beachtung. Im Bereich der Leitungen sowie des 8 m breiten Schutzstreifens sind keine Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen.

Der Planteil wird angepasst und die Baugrenze vom Schutzstreifen 1,0 m abgerückt.

Kenntnisnahme und Beachtung

Falls es geplant ist unsere Anlagen zu queren, müssen die Querungen möglichst rechtwinklig, in offener Bauweise, in einem Schutzrohr, unter Aufsicht von unserem Fachpersonal und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m zu unseren Anlagen ausgeführt werden. Schachtanlagen/ Kabelschächte/ Schrankanlagen sind außerhalb der Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH zu platzieren. Eine Parallelverlegung im Schutzstreifen ist nicht möglich und wird von uns nicht gestattet.

Wir können dem Teil der Planungen im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH nicht zustimmen und erheben gegen diesen Teil der Planungen vorsorglich Widerspruch.

Bitte ändern Sie Ihre Planunterlagen dementsprechend ab und schicken Sie uns die angepassten Planunterlagen zu. Der 8,00 m breite Schutzstreifen muss dabei von dieser Maßnahme unberührt bleiben. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 8,00 m breiten Schutzstreifens (4,00 m seitlich von jeweiliger Achse der Gashochdruckleitung) darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen.

Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Anlagen der terranets bw GmbH muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Fall es entschieden wird unsere Anlagen umzulegen, beachten Sie bitte, dass ein Umbau der terranets bw Anlagen mit einer Vorlaufzeit von zwölf bis fünfzehn Monaten verbunden ist und solche Maßnahmen in Abhängigkeit von den Belangen des Gastransports und des Leitungsbetriebs terminiert werden müssen. In der Regel können diese Maßnahmen lediglich im Zeitraum von April bis September eines Jahres durchgeführt werden.

Da es sich um eine hinzukommende Anlage handelt, müssen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der terranets bw GmbH zu 100% vom Vorhabenträger übernommen werden.

Bitte beachten Sie:

Planteil, Textteil und Begründung werden entsprechend angepasst.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist auch weiterhin gewährleistet.

Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Umlegung der Anlagen ist nicht vorgesehen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Textteil wird angepasst und die hier genannten Punkte in die Hinweise aufgenommen.

- Sie planen im Nahbereich einer Erdgashochdruckanlage. Daher müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und Technischen Bestimmungen zu Ihrer Sicherheit beachtet und eingehalten werden.
- Alle Arbeiten im Nahbereich der Gashochdruckleitung dürfen nur unter Aufsicht von unseren Betriebsbeauftragten ausgeführt werden!
- Unsere Anlagen dürfen keinerlei Beeinflussung erfahren.
- Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden.
- Der Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH ist zwingend von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten

Zuständigkeit

Für die Ausweisung unserer Anlagen vor Ort sowie für die Bauüberwachung dieser Baumaßnahme im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH ist es notwendig, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 bis 5 Arbeitstage vorher) die

terranets bw GmbH
Betriebsstandort Satteldorf
Industriestraße 9
74589 Satteldorf
Tel.: 07951 9457-0
Tel.: 07951 9457-2322 (Herr von Gati)

telefonisch zu verständigen. Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder. Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Einflussbereich unserer Anlagen ausgeführt werden.

Allgemeine Informationen und Auflagen

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Textteil wird angepasst und die Auflagen in die Festsetzungen übernommen.

	<p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, Niveauveränderung durch Geländeabtrag bzw. Aufschüttungen). So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Container, Wohnwagen usw.) und das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <p>In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. Vor Errichtung neu geplanter Baustellen-Überfahrten über die Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an das Formblatt T- 2.22 gesichert und geschützt werden.</p> <p>Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. Nicht überschritten werden. Die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen muss durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden.</p> <p>Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen. Für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen stehen wir Ihnen unter der oben genannten Telefondurchwahl gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>10a</p>	<p>Stellungnahme vom 05.06.2025</p>	
	<p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht mit dem Vorhabensträger in Form eines Gestattungsvertrags. Vor Abschluss eines solchen Vertrages darf nicht mit den Bauarbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

	<p>Zu dem uns übersandten angepassten Ausschnitt des Bebauungsplan-Entwurfes können wir Folgendes mitteilen: Das Anlegen von Überfahrungen im Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH ist grundsätzlich möglich. Ein solches Vorhaben ist nur möglich, wenn im Vorfeld die Standfestigkeit des Untergrundes durch ein Gutachten bestätigt wird und leitungsgefährdende Setzungen ausgeschlossen werden können. Hierzu benötigen wir die Stellungnahme eines Geologen einschließlich eines Setzungsprofils. Außerdem müssen die Gashochdruckanlagen und Kabel auf Kosten des Antragstellers für die Überbauung gesichert und geschützt werden. Der Umfang der Schutzmaßnahmen hängt von den geologischen Ergebnissen und der geplanten Lastabwicklung über den Schutzstreifen ab. Der Aufbau des Untergrundes muss in Anlehnung an das beigefügte Typenblatt T2.22 erfolgen. Nach Erstellung der Verkehrsfläche muss im betroffenen Bereich eine Lichte-Überdeckung von min. 1,5 m bis max. 2,00 m über unseren Anlagen vorhanden sein. Da es geplant ist entlang und im Nahbereich unserer Anlagen eine Straße mit dem Gehweg herzustellen, weisen wir darauf hin, dass keine seitlichen Scherkräfte auf die Gashochdruckleitungen einwirken dürfen. Dazu ist uns ein Gutachten eines Bodenmechanikers incl. Gleitkreisberechnung vorzulegen. Ansonsten hat unsere Stellungnahme vom 02.04.2025 nach wie vor Ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>11</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 17.04.2025 Bernd Beck (0711/999-2138)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die bestehende Leitung ist bereits im Bebauungsplan enthalten und mit einem Leitungsrecht versehen.</p>

Gemeinde Essingen
Bebauungsplan „Klinikum“



Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen notwendig. Der Bestand und der Betrieb der TK-Linien sind auch weiterhin gewährleistet.

Kenntnisnahme und Beachtung.

12 Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 24.04.2025
Christopher Donner (0711/289-82413)

im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenkenvorbringen.

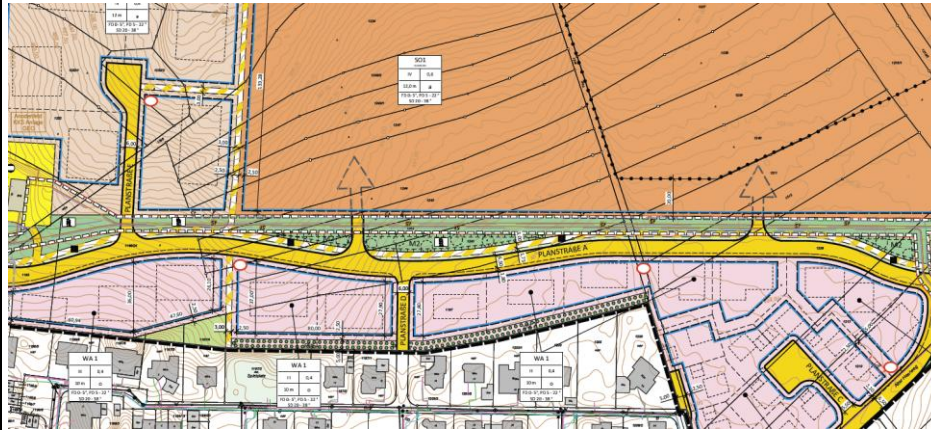
Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen notwendig.

Kenntnisnahme, der Bitte wird nachgekommen.

- 13** Netze ODR, Stellungnahme vom 29.04.2025
Martin Bühler (07961/93-361431)

danke für die Beteiligung am Bebauungsplan "Klinikum" in Essingen. Für die Stromversorgung benötigen wir in diesem Bereich die Flächen für vier Umspannstationen. Die erforderlichen Standorte haben wir in den Plan eingezeichnet. Bitte weisen Sie uns jeweils einen Platz mit einer Breite von 6,5m und einer Tiefe von 4,5m mit Zufahrtsmöglichkeit aus. Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.



Planteil, Textteil und Begründung werden angepasst und die Umspannstationen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 14** Vodafone BW GmbH

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

- 15** Abwasserzweckverband Lauter-Rems

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

- 16** Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH (GEO)

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

17	Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

18	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Stellungnahme vom 04.04.2025 Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (030/22480-439)</p> <p>Team Funkbetreiberauskunft</p> <p>ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.drit-ter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwandleisten könnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Da sich innerhalb des Plangebietes Gebäude mit einer Höhe von über 20 m befinden wird eine erneute Beteiligung unter Vorlage des hier genannten Formblattes notwendig.</p>
-----------	---	---

ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur:

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Team Raumordnung

vielen Dank für Ihre Anfrage, die uns zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze vorliegt und deren Eingang ich hiermit bestätige.

Sofern Sie die Bundesnetzagentur bzw. die Abteilung „Ausbau Stromnetze“ darin in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligen wollen, bitte ich um Verständnis, dass eine förmliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze aufgrund ihrer bundesweiten Zuständigkeit und dem damit verbundenen sehr hohen Aufkommen an Anfragen nur dann erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind.

Nähere Informationen zur Beteiligung der Bundesnetzagentur bzw. der Abteilung „Ausbau Stromnetze“ an Verfahren Dritter finden Sie in unserem Merkblatt: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Merkblatt_VerfahrenDritter.pdf?__blob=publicationFile

Für weitere Informationen steht Ihnen das Team Raumordnung - Verfahren Dritter gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.

	<p>Eine gemeinsame Nutzung mit anderen Akteuren – wie der Freiwilligen Feuerwehr Essingen und/oder einem Polizeiposten – könnte Synergien im Einsatzfall, in der Ausbildung und in der täglichen Zusammenarbeit schaffen und zugleich die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nachhaltig stärken.</p> <p>Wir bitten darum, im weiteren Verfahren geeignete Flächen für ein solches Vorhaben planerisch vorzuhalten bzw. die Option offen zu halten. Gerne stehen wir auch für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung, um unser Anliegen näher zu erläutern und mögliche Perspektiven gemeinsam zu besprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Wird im weiteren Verfahren geprüft.</p>
<p>21</p>	<p>Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 24.04.2025 Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht (dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com)</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan sind nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.</p> <p>Photovoltaikanlagen Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Eisenbahnbetrieb wird durch die Planung weder behindert noch gefährdet und ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Der Textteil wird angepasst und der Hinweis unter aufgenommen.</p>

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die sich aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB InfraGO AG ergebenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Der Textteil wird angepasst und der Hinweis unter aufgenommen.

Der Textteil wird angepasst und der Hinweis unter aufgenommen.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Ergebnisse der Abwägung werden im Rahmen der weiteren Beteiligung zugesendet.

22 Polizeipräsidium Aalen, Stellungnahme vom 24.04.2025
Reiner Klotzbücher (07171/7966503)

Die Belange der Polizei verfolgen im kriminalpräventiven städtebaulichen Zusammenhang grundsätzlich eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes, um Risiken und Fehlentwicklungen möglichst auszuschalten und zu minimieren. Durch die gezielte Beeinflussung des menschlichen Verhaltens sollen kritische Situationen verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden. Polizeiliche Empfehlungen sind in allen Phasen der Planung erforderlich, um wirksam präventiv mitwirken zu können. So wird bislang auf die Empfehlungen zum Einbruchschutz, Zutrittskontrolle und Alarmierungssysteme, noch nicht eingegangen. Vor diesem Hintergrund wird auch künftig um die frühzeitige und weitere Einbindung der Polizei in das entsprechende Verfahren gebeten.

Art der baulichen Nutzung

Die Festlegung auf WA und MI ist aus Sicherheitsperspektive zu befürworten. Hiermit wird eine Nutzungsmischung geschaffen, die es den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohngebietes ermöglichen, kurze Wege im Alltag zurückzulegen, auch wird die Möglichkeit von sozialer Kontrolle geschaffen. Es ist darauf zu achten, dass eine möglichst kleinteilige Durchmischung durch horizontale oder vertikale Gliederung der Art der baulichen Nutzungen, also unterschiedliche Nutzungen in den Geschossen oder nebeneinander auf einer Etage, ermöglicht wird.

Für die festgelegte Bebauung an der Planstraße A ist darauf zu achten, dass dort nicht ausschließlich der Mietwohnungsbau für gering verdienende als Lärmschutz festgelegt wird. So wird das Gebiet in gute und schlechte Bereiche festgeschrieben und schafft soziale Ungleichheiten und damit Unsicherheiten. Zudem werden bei einer hohen Wohndichte wie dieser, Maßnahmen zur Förderung von Nachbarschaften und damit zur stärkeren Identifizierung mit dem Wohngebiet empfohlen.

Bei GE ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Arten von Betrieben ermöglicht werden wie z. B. Produktionsstätten, Lagerhallen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Kenntnisnahme und Beachtung

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Bereich des GE weitestgehend

Bei der Anordnung der Stellplatzanlagen im Bereich GE und SO ist dabei zu beachten, dass Stellplätze für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Besucher und Besucherinnen direkt einem Betrieb zugeordnet werden können. Die Stellplätze sollten nicht als große unübersichtliche Flächen, sondern eher in kleinteiligen Strukturen ausgewiesen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die unterschiedlichen baulichen Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Infrastruktur) die Belegung von Räumen zu Tages- und Nachtzeiten ermöglicht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Eine aus Sicherheitsgründen sinnvolle Gebäudestellung ermöglicht eine soziale Kontrolle der (halb) öffentlichen Bereiche und fördert die Sicherung von Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden untereinander und den Freiflächen. Aus Gründen der Überschaubarkeit sollten keine Rückseiten entstehen, die nicht einsehbar sind.

Zudem ist darauf zu achten, dass Baufenster so festgesetzt werden, dass eine Zonierung in öffentliche, halböffentliche und private Bereiche ermöglicht wird. Vor- und Rücksprünge sollen nicht dazu führen, dass nicht einsehbare „tote“ Zonen (vor allem im Erdgeschoss) entstehen.

Klare Erschließungsstrukturen sollen erkennbar sein und damit auch Vor- und rückwärtige Bereiche und somit eine klare Zuordnung zu den öffentlichen bzw. den privaten Räumen ermöglichen.

Zur Erhöhung der Sicherheit sowie Vermeidung von Lärmbelästigungen und Nutzungskonflikten wird empfohlen, den Hubschrauberlandeplatz des Klinikums nicht in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung zu platzieren.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Eine klare Gliederung und strukturierte Anordnung von Stellplatzanlagen trägt wesentlich zur besseren Orientierung bei. Bei der Festlegung von Tiefgaragen oder oberirdischen Stellplatzanlagen ist sicherzustellen, dass wesentliche Sicherheitskriterien wie natürliche Belichtung, Notrufeinrichtungen sowie eine

offen gestaltet, sodass unterschiedliche Arten von Betrieben zulässig sind.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Um die Bebauung auf den einzelnen Grundstücken möglichst flexibel zu halten wird die Anordnung von Stellplatzanlagen nicht eingeschränkt.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung. Aufgrund der Festsetzungen ist eine Platzierung des Hubschrauberlandeplatzes lediglich im Sondergebiet SO2 und somit nicht in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes möglich.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Um die Bebauung auf den einzelnen Grundstücken möglichst flexibel zu halten wird die Anordnung von Stellplatzanlagen nicht eingeschränkt.

überschaubare Anzahl bzw. kleinteilige Strukturen an Stellplätzen berücksichtigt werden. Die Zufahrt zu diesen Stellplatzanlagen soll an einer einsehbaren Stelle liegen.

Werden Stellplatzanlagen im Untergeschoss festgesetzt, wird empfohlen, diese sinnvoll mit ergänzenden Nutzungen - wie etwa Fahrradabstellplätzen oder Abstellräumen - zu kombinieren.

Verkehrsflächen

Die Ein- und Ausfahrten von Rettungsfahrzeugen sollten getrennt von den Besucherzufahrten und Zugängen verlaufen, um gefährliche Kreuzungspunkte zu verhindern. Zudem wird empfohlen, ein Einbahnstraßensystem innerhalb des Klinikgeländes einzurichten, um die Verkehrsführung zu optimieren und Risiken im fließenden Verkehr zu minimieren.

Aufgrund der Zu- und Abfahrten von Rettungsfahrzeugen mit Sondersignal sollten die Verkehrsarten auf jeden Fall getrennt werden (Anlegen von getrennten Geh- und Radwegen). Mischverkehrsflächen führen in derartig hochfrequentierten Bereichen zu erhöhter Unfallgefahr und somit der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit.

Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Hier ist zu überlegen, ob Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern eine Möglichkeit darstellt, um unsicher Orte zu vermeiden. Sichtachsen sowie eine gute Orientierung stärken die Sicherheit im Gebiet.

Es ist aus Sicherheitsperspektive darauf zu achten, dass Anpflanzflächen dazu genutzt werden können, die Attraktivität von Baugebieten zu erhöhen, dass auch bei Gewerbegebieten durch Anpflanzflächen und wegebegleitende Pflanzungen eine Qualität geschaffen wird. Wenn eine strategische Platzierung von Bäumen und Strauchbepflanzungen zu erkennen ist, erhöht das die Orientierung und Wegeführung. Aufgrund der Bepflanzung sollten eher Bäume statt Büsche (dichtes Unterholz) als Begrenzung von Hauptwegen festgesetzt werden um „dunkle Ecken“ zu vermeiden. Dazu kann auch beitragen, dass die Bepflanzungen nicht direkt an einem Weg, sondern etwas zurückgezogen beginnen und das bei begrünten Fassaden an Mehrfamilienhäusern

Kenntnisnahme und Beachtung. Die innere Erschließung obliegt den Kliniken Ostalb und ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Hinweise werden im Rahmen der Freiraumplanung beachtet.

	<p>keine Rankgerüste vorgesehen werden, um ein leichtes Hochsteigen zu vermeiden.</p> <p>Die Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport und Spielanlagen Die Förderung von Nachbarschaften und damit zur stärkeren Identifizierung mit dem Wohngebiet ist die Schaffung einer Mitte zu empfehlen. Diese Mitte schafft Treffpunkte für die Bewohnerinnen und Bewohner. Im vorliegenden Plan ist diese „Mitte“ bis auf den bestehenden Spielplatz nicht erkennbar. Gerade bei Neubaugebieten mit hoher Dichte an Bewohnerschaft sollten Flächen für den Gemeinbedarf für Einrichtungen zur Gemeinwesenarbeit vor Ort explizit festgelegt werden. Die Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzungen angeordnet werden, die vor allem als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für verschiedene Nutzer und Nutzerinnen dienen</p> <p>Aus Sicherheitsperspektive stellen die großen Grünflächen insbesondere entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Geh- und Radweg" ein Risiko dar. Die Flächen sind sehr groß und können nicht sozial kontrolliert werden. Wenn der Bereich abends unbeleuchtet und nicht bespielt wird, stellt er einen Rückzugsort auch für Menschen dar, die sich bevorzugt dort bei Dunkelheit aufhalten. Auch die dem Grünzug zugeordneten Wohngebäude haben keine Chance zur sozialen Kontrolle. Hier ist zu prüfen, ob eine Zweckbestimmung für Grünflächen mit breiter Nutzung möglich ist, also nicht nur Kinderspielen, sondern auch Flächen für weitere Altersgruppen.</p> <p>Vermerk: Die Stellungnahme wurde unter maßgeblicher Beteiligung von Frau Ella Heinrich-Öncü, LKA Baden-Württemberg, erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Schaffung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Nutzung der Grünflächen als Spielfläche wurde bereits geprüft, allerdings befinden sich die Grünflächen entlang der Verkehrsflächen auf einer Gashochdruckleitung der terranets GmbH, die im Bereich des 8 m breiten Schutzstreifens nicht bebaut werden darf. Daher ist eine Nutzung dieser Grünflächen beispielsweise im Sinne einer Mehrgenerationenanlage nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>23</p>	<p>Landesbauernverband / Bauernverband Ostalb – Heidenheim e.V., Stellungnahme vom 02.05.2025 Johannes Strauß (07361/9401-0)</p> <p>Vorab möchten wir erwähnen, dass sich der Bauernverband im Zusammenhang mit der Standortwahl zurückgehalten hat, da wir der Meinung sind, dass gerade die Gesundheitsfürsorge nach der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (wofür wir zuständig sind) von hoher Bedeutung ist und deshalb eine ideale Lösung gefunden werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Im Hinblick auf einen schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist bereits im größten Teil des Plangebietes eine Mehrgeschossige Bauweise vorgesehen, lediglich in einem kleinen Teilbereich (WA2) ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern angedacht.</p>

<p>Dass nun ein Neubau entstehen soll, der eine Fläche von mehr als 20 ha in Anspruch nimmt schmerzt uns als Landwirte sehr, da diese Fläche unseren Landwirten verloren geht und die Fläche die Grundlage in der Landwirtschaft darstellt. Die Fläche in diesem Bereich sind als bisher genutztes Ackerland attraktiv für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und der Vorbehaltsflur II einzuordnen. Umso mehr fordern wir mit einem sorgsamem Umgang mit der Fläche und regen an, mehrstöckig zu bauen, um den Flächenanspruch so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir den Bau von Parkhäusern einfachen Parkplätzen klar den Vorrang zu geben, damit auf wenig Fläche viele Stellplätze geschaffen werden können.</p> <p>Außerdem sollte auch die Dachfläche mit in die Nutzung mit einbezogen werden. Dachflächen, die nicht für die Nutzung mit Fotovoltaik genutzt werden können, sollten mit einer Begrünung als Ausgleichsfläche dienen.</p> <p>Die Ausgleichsflächen selbst sollten auf keinen Fall erneut weitere landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen müssen. Da der Landkreis als Träger der Klinik auch sehr viele Forstflächen besitzt, fordern wir ein, die Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend im Forst umzusetzen, um die Landwirtschaft zu entlasten. Denn einerseits, haben wir das Argument des Flächenverbrauches bei der Standortwahl nicht ins Spiel gebracht, andererseits müssen die Landwirte gerade in der Umgebung von Essingen ohnehin schon umfangreich auf Flächen verzichten durch den Ausbau der B29 und der Erweiterung der Gewerbegebiete.</p> <p>Wir haben hier größte Bedenken, dass weiter Flächen als Ausgleichsflächen verloren gehen und regen an: Sollten Eingriffs- /Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Für Flachdächer und flach geneigte Dächer wurde Dachbegrünung im Bebauungsplan bereits festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Ausgleich kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen. Eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen wird geprüft.</p>
--	---

<p>24</p>	<p>ADFC Kreisverband Ostalb, Stellungnahme vom 02.05.2025 Dr. Reiner Garreis (07361/596 984)</p>	
	<p>der ADFC Kreisverband Ostalb bedankt sich für die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Vorentwurfs des Bebauungsplanverfahrens</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

„Klinikum“ auf der Gemarkung Essingen und nehmen die Gelegenheit gerne war, frühzeitig auf die Belange des Radverkehrs hinzuweisen.

Durch die Außerortslage des Zentralversorgers Klinikum ist es von besonderer Bedeutung die Erreichbarkeit auch durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer sicher zu stellen. Dies gilt einerseits für den öffentlichen Nahverkehr aber auch für den Radverkehr.

Eine gute Grundlage dafür bietet das Radverkehrskonzept des Ostalbkreises von 2024, dessen Berücksichtigung wir im Erschließungskonzept anmahnen. Von Aalen kommend ist auch im Radnetz Baden-Württemberg vorgesehen, nördlich der Bahnlinie und der B29 bis Höhe Talhof zu fahren, dann mittels Brücke Bahn und B29 zu queren und entlang der Daimlerstraße nach Westen zum Kreisel Stockert an der L1080 zu gelangen und von dort direkt nach Mögglingen geführt zu werden.

Essingen würde dann von Osten kommend über die alte Heerstraße, von Westen kommend über den Galgenweg angebunden.

Im Radverkehrsplan sind diese Anbindungen über die Maßnahmen S142 (Brücke über Bahn und B29), S150 (Radweg entlang Daimlerstraße), S149 (Radweg parallel B29 nach Mögglingen). Die größten Teile dieser Maßnahmen liegen nicht im Plangebiet, sind aber für die Erschließung des Plangebietes durch den Radverkehr absolut notwendig.

Zusätzlich bedarf es natürlich auch einer Radweganbindung an einen etwaigen Bahnhof Essingen.

Erschließung des Plangebietes:

In Kapitel 6 der Begründung wird die Erschließung des Plangebietes erläutert. Entsprechend oberer Ausführungen sollte die Erschließung des Plangebietes wie für die motorisierten Verkehrsteilnehmer entlang der oben aufgeführten Strecken erfolgen. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass entlang der Planstraßen A und B (in etwa „Alter Heerweg“), als auch der Daimlerstraße kombinierte Rad- und Fußwege geplant sind. Das begrüßen wir. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass Zweirichtungsradwege bei gleichzeitiger Nutzung als Fußweg mit 3 m Breite minimal bemessen sind. Zudem sind Zweirichtungsradwege in Kreuzungsbereichen und auch Einfahrten, die ins Klinikgelände ja

Die Begründung wurde angepasst und die Einbindung der geplanten Radwege an das örtliche und überörtliche Radverkehrsnetz erläutert. Eine Anbindung an das RadNETZ BW ist vorgesehen und wird bei der Planung bereits berücksichtigt. Sofern sich ein entsprechender Bedarf ergibt, kann zu gegebener Zeit die kommunale Radverkehrskonzeption in einer Teilfortschreibung "Klinikum" die erforderlichen Aspekte aufgreifen. Auch die eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Radverkehrskonzeption befasst sich mit der optimalen Radanbindung des Areals.

Kenntnisnahme und Beachtung. Die Dimensionierung der gemeinsamen Geh- und Radwege wird im weiteren Verfahren geprüft. In Bereichen in denen mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist, wird die Breite ggf. angepasst. Eine Pauschale Verbreiterung der Wege ist aufgrund des Flächenverbrauchs nicht vorgesehen. Sofern möglich und sinnvoll wird auf eine getrennte Führung von Fußgängern und Radverkehr geachtet.

stark frequentiert sind, große Gefahrenquellen. Es ist daher auf ausreichend große Aufstellflächen für den Radverkehr, großzügige Querungshilfen und gute Sichtbeziehungen zu achten. Insbesondere bei der Haupterschließung an der Daimlerstraße mit Linksabbiegerspur ist hier auf entsprechende Sicherheitseinrichtungen zu achten.

Kritisch sind neben den Einfahrten in den Klinikbereich die Kreuzung Planstraße B und Daimlerstraße, Planstraße A und Kreisel Blümle, sowie der Radweg entlang der alten Stockertstraße westlich des Mischgebietes. Der ange-deutete Weg sollte entlang der gesamten Länge von Kreisel Blümle bis Daimlerstraße von Fußgängern begeh- und Radfahrern befahrbar sein. Absolut wichtig ist die Anlage einer Radverkehrsführung entlang der gesamten Daimlerstraße bis zum Kreisel Stockert. Eine entsprechende Planerweiterung mahnen wir an.

Der Zweirichtungsradweg an der Daimlerstraße Richtung Westen darf am Planungsgebietsende – auch nicht vorübergehend – einfach im Nichts enden. Wenn der Radverkehr hier vorübergehend auf der Straße geführt werden soll, sind zumindest Querungshilfen und Schutzstreifen erforderlich. Im existierenden Gewerbegebiet Stockert 1 und dem neuen Gewerbegebiet ist perspektivisch eine Querung zu einer Anbindung Bahnhalt Essingen (Unterführung / Brücke?) vorzusehen. Ein Zugang zum Klinikum für Fußgänger und Radfahrer sollte dann auch von Norden (westlicher Abschnitt) und Westen vorgesehen werden.

Die Planstraßen D, C und südlicher Teil B sehen keine Radverkehrsanlagen vor. Für den Radverkehr dürfte das angemessen sein, für den Fußverkehr sollte man das überdenken. Unabdingbar ist es aber, von den abgesetzten Fuß-/Radwegen entlang Planstraße A Zugänge und Übergänge zu diesen Planstraßen ins Wohngebiet WA zu schaffen.

In der nördlichen Verlängerung der Planstraße B entlang der alten Heerstraße ist Feldweg vorgesehen. Dieser Teil sollte als asphaltierter mit dem Rad befahrbarer Weg erhalten bleiben – gerne mit Vorrang landwirtschaftlicher Verkehr.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Es liegen bereits erste Planungen für die Führung des Radverkehrs in der Daimlerstraße bis zum Kreisel Stockert vor. Da es sich im Bereich der Daimlerstraße um öffentliche Flächen handelt, ist eine Erweiterung des Bebauungsplanes zur Planung der Radverkehrsführung entlang der Daimlerstraße nicht notwendig.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Es ist eine Integration des im Bebauungsplan liegenden Radweges an das vorhandene und geplante Radwegenetz der Gemeinde Essingen vorgesehen. Die Radwege werden nicht im „Nichts“ enden.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Entlang der Planstraße B ist ein einseitiger Gehweg vorgesehen, in den Bereichen der Planstraßen C und D wird aufgrund geringer Verkehrsmengen keine Notwendigkeit zur Anlage von abgesetzten Gehwegen gesehen.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Der Weg bleibt in diesem Bereich wie im Bestand erhalten, ein Rückbau ist nicht vorgesehen.

	<p>Abstellanlagen: Die Anforderungen an Fahrradabstellanlagen in den Wohn-, Misch und Gewerbegebieten scheint uns angemessen. Im Klinikbereich insbesondere im Besuchsbereich aber auch für die Angestellten sind ausreichend viele überdachte Abstellanlagen vorzusehen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen im weiteren Planungsprozess und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Der Textteil und die Begründung wurden angepasst und um eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>25</p>	<p>Omnibus Verkehr Aalen (OVA)</p> <hr/> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>26</p>	<p>Stadt Aalen, Stellungnahme vom 16.05.2025 Andreas Steidel (07361/52 1508)</p> <p>die Stadt Aalen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Klinikum“ in der Gemeinde Essingen und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stadt Aalen unterstützt die übergeordneten Zielsetzungen auf Kreisebene den Menschen im Ostalbkreis auch künftig eine gute medizinische Versorgung anbieten zu können und diese im Rahmen einer Neustrukturierung sicherzustellen.</p> <p>Neben den kreispolitischen Aspekten, sind aber in diesem Bebauungsplanverfahren auch die Aspekte der Raumordnung und des Planungsrechts zu berücksichtigen:</p> <p>Aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion sind Kliniken als Einrichtungen des Gesundheitswesens in zentralen Orten anzusiedeln. In der Region Ostwürttemberg sind die bestehenden Kliniken entsprechend in den derzeitigen Mittelzentren angesiedelt.</p> <p>Auch bei der Frage nach einem künftigen Klinikstandort im Ostalbkreis sollte aus raumordnerischer Sicht weiterhin eine konsequente Anwendung des Zentrale-Orte-Systems erfolgen. Die Ansiedlung einer regionalbedeutsamen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Zwar sollten Kliniken als spezialisierte Einrichtungen grundsätzlich in den Mittelzentren angesiedelt werden, allerdings ist es gemäß Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) auch möglich, einzelne mittelzentrale Funktionen in den Mittelzentren unmittelbar benachbarten Standorten anzusiedeln, wenn die Voraussetzungen dafür durch entsprechende Ausstattungsmerkmale gegeben sind, die mittelzentralen Einrichtungen in günstiger Lage gebündelt und die Funktionen des Mittelzentrums nicht beeinträchtigt</p>

Klinik in einer Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion entspricht nicht den Zielen der Raumordnung.

Durch eine Überplanung und eine Überbauung des Bereichs Steinriegel in der Gemeinde Essingen mit Gebäuden bis zu einer geplanten, zulässigen Gebäudehöhe von 26,0 m gehen einerseits wertvolle Kaltluftentstehungsbereiche zwischen der Gemeinde Essingen und der Stadt Aalen verloren. Andererseits kommt auch die bisherige Kaltluftableitung vom Waldrand östlich der Gemeinde Essingen über die bisherigen Freiflächen hinunter in das Sauerbachtal und mit der Hauptwindrichtung von Westen nach Osten auch in Richtung Hofherrnweiler in großen Teilen zum Erliegen. Die hohe bioklimatische Funktion der bisherigen Freiräume wurde im Gutachten zum klimagerechten Flächenmanagement vom Jahr 2018 bestätigt.

werden (vgl. LEP 2002 Pl. 2.5.9 G). Weiter heißt es im LEP 2002, dass die Dienste und Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens so auszubauen sind, dass u.a. eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist (vgl. Pl. 4.7.1 G). Aufgrund der Tatsache, dass Essingen die beste Erreichbarkeit aller Patienten und Einwohner innerhalb einer 30-Minütigen Fahrzeitzone aufweist, ist eine Ansiedlung des Klinikums in Essingen durchaus berechtigt und widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes und auch nicht den Zielen der Raumordnung. Vom Regionalverband und dem Regierungspräsidium Stuttgart wird die Planung an diesem Standort ebenfalls mitgetragen.

Kenntnisnahme.

Dem Einwand kann nicht zugestimmt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung und auch der Abwägung wurden öffentlich zugängliche Grundlagendaten wie der Klimaatlas Baden-Württemberg, der Landschaftsrahmenplan des Regionalplans Ostwürttemberg sowie der Bericht zum klimagerechten Flächenmanagement der Stadt Aalen geprüft. Der Planungshinweiskarte zum Klimaatlas Baden-Württemberg zufolge liegt das Plangebiet auf Flächen mit geringer Bedeutung für die Entlastung des Wirkungsraumes, die nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen aufweisen. Darüber hinaus gehören die Flächen als siedlungsnaher Freibereich zu einem regionalen Kaltluftströmungsgebiet.

Gemäß Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Ostwürttemberg liegt keine Betroffenheit von Luftleitbahnen vor. Außerdem ist gemäß diesem Plan der Kaltluftabfluss nördlich des Sauerbachs deutlich höher, wie im Süden bzw. im Bereich des Plangebietes, wo lediglich Flächen mit geringem bis mittlerem Abfluss vorliegen, teilweise sogar Flächen mit stagnierender Kaltluft.

Dem Konzept „Klimagerechtes Flächenmanagement Stadt Aalen“ zufolge liegt im Bereich Sauerbachtal eine Luftleitbahn vor, die jedoch für die Stadt Aalen von geringerer Bedeutung ist: „In Bezug auf Kalt-

luftvolumen und der Anzahl der Bewohner, die von der Leitbahn profitieren, zählt das Sauerbachtal jedoch zu den Leitbahnen mit einer geringeren Bedeutung. Zudem reicht die Leitbahn nicht bis in die Kernstadt hinein und grenzt im Süden sowie weiter östlich an Gewerbegebiete an, welche durch ihre Hinderniswirkung das Kaltlufteinzugsgebiet verkleinern. Demnach kommt die Kaltluft des Sauerbachtals lediglich den Bewohnern von Hofherrnweiler (insbesondere dem südlichen Teil) zugute.“ (vgl. Konzept zum klimagerechten Flächenmanagement für die Stadt Aalen, S. 99-100). In diesem Konzept wird darüber hinaus eine Bebauung von Flächen auf Essinger Gemarkung nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern lediglich die Entwicklung des Quartiers am Sauerbach: „Eine Bebauung entlang des Sauerbachs wirkt sich negativ auf benachbarte Gebiete aus, da über dem Gewässerlauf eine starke Frischluftströmung zu verzeichnen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Quartiers am Sauerbach zum Verlust der Leitbahn Sauerbachtal führt. Demnach ist eine Bebauung der derzeitigen Freifläche UH9 aus klimatischer Sicht nicht empfehlenswert. [...] Die Potenzialflächen im Essinger Stadtgebiet liegen zum Großteil im Einzugsgebiet der Kaltluftleitbahn Sauerbachtal, sodass auch diese Flächen möglichst schonend bebaut werden sollten. Eine Realisierung der Gewerbepotenzialfläche G1 kann nicht empfohlen werden; dagegen ist die Entwicklung der Gewerbepotenzialflächen G2 und G3 mit optimierenden Maßnahmen vertretbar. [...]“ (vgl. Konzept zum klimagerechten Flächenmanagement für die Stadt Aalen, S. 98 ff.).

Der Bericht kommt deshalb vielmehr zum Ergebnis, dass eine Bebauung der Freifläche UH9 aus klimatischer Sicht nicht empfehlenswert ist. Im Rahmen der Umgebungsplanung zum "Bahnhalt Aalen West" werden hier jedoch seitens der Stadt Aalen weitere Planungen durchgeführt und es sind im näheren Bereich auch Unternehmenserweiterungen nicht ausgeschlossen. Insoweit kommt auch der Aussage des Konzepts zum klimagerechten Flächenmanagement für die Stadt Aalen, S. 2 "[...] Ziel ist es also, die städtebauliche Entwicklung klimagerecht umzusetzen, wobei das Klima aber nicht das einzige Schutzgut bzw. Kriterium für eine zukunftsfähige nachhaltige Stadtentwicklung

Neben einem Sondergebiet Klinik mit rund 10,7 ha sind weitere Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen und aufgrund des Eingriffs durch diese Bauflächen auch umfangreiche Ausgleichsflächen geplant.

Die Stadt Aalen weist darauf hin, dass mögliche Einzelhandelsentwicklungen im Plangebiet aufgrund der nicht integrierten Lage keine Großflächigkeit erreichen dürfen, dort grundsätzlich vermieden werden sollten und im geplanten Gewerbegebiet lediglich der aufgeführte Eigenverkauf der dort produzierenden Betriebe ermöglicht wird. Landesplanerische und regionalplanerische Vorgaben zur Einzelhandelssteuerung (wie etwa das Regionale Einzelhandelskonzept Ostwürttemberg) sind zu beachten.

ist (Demographie, verändertes Wohnverhalten, wirtschaftliche Entwicklung, Agenda 2030 usw.). [...]" eine prägende Bedeutung zu, die nicht nur auf eigene Projekte übertragbar sein muss.

Ungeachtet dessen werden hier durch das Vorhaben Kaltluftentstehungsgebiete am Ortsrand von Essingen überbaut, jedoch bleibt die im Regionalplan Ostwürttemberg 2035 eingetragene Grünzäsur, die u.a. der Sicherung klimatischer Ausgleichsfunktionen dienen, von der Bebauung ausgenommen, sodass noch Kaltluftentstehungsgebiete sowie Durchflussmöglichkeiten von Frisch- und Kaltluft zum Sauerbachtal erhalten bleiben. Darüber hinaus wird ein Klimagutachten in Auftrag gegeben, welches die siedlungsklimatischen Auswirkungen des Vorhabens beleuchten soll. Auch wird insbesondere die Expertise des Regionalverbands in die Befassung mit den siedlungsklimatischen Aspekten einbezogen. Hierdurch wird das Thema gesamtheitlich und vollumfänglich betrachtet und eventuell für die Bauleitplanung erforderliche Aspekte aufgezeigt. Sich daraus ergebene Maßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Kenntnisnahme. Durch die Ansiedlung des Klinikums ergeben sich vielfältige Bedarfe, die durch die Ausweisung von Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten gedeckt werden sollen.

Der Textteil und die Begründung werden angepasst und die Festsetzungen im GE und MI überarbeitet. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben zur Einzelhandelssteuerung werden beachtet.

Die künftigen Bauflächen und Grünflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der Überplanung und Bebauung gehen somit wertvolle landwirtschaftliche Flächen in einem sehr großen Flächenumfang verloren.

Insbesondere die im vorliegenden Verfahren geplanten Gewerbeflächen innerhalb der bestehenden Grünzäsur sowie auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden uneingeschränkt abgelehnt. Sie sind auch nicht notwendig, um das Ziel eines Regionalversorgers an diesem Standort zu realisieren.

Durch die aktuelle Planung der Gemeinde Essingen mit einem Plangebiet „Klinikum“ von ca. 21,8 ha Fläche soll die bisherige Grünzäsur zwischen der Gemeinde Essingen und der Stadt Aalen nach mehreren Siedlungsentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte (vgl. Bebauungsplanverfahren Dauerwang II 1998 und Änderung Dauerwang II 2013 in der Margarete-Steiff-Straße und der Willy-Messerschmidt-Straße, u. a. mit Bauhaus, Decathlon sowie Reinigungshalle ehemals Go-Ahead, jetzt Arverio) durch die vorliegende Planung weiter verengt werden. Diese weitere Siedlungsentwicklung in einen wertvollen Freiraum hinein widerspricht den gemeinsam vereinbarten Zielen der Gemeinde Essingen und der Stadt Aalen, welche im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung folgendermaßen im wirksamen Flächennutzungsplan beschrieben sind:

Ziel der Grünzäsur zwischen der Gemeinde Essingen und der Stadt Aalen ist eine Abgrenzung und Gliederung der stark expandierenden Siedlungsbereiche der beiden Kommunen voneinander sowie die Verhinderung einer bandartigen

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden Standortalternativen auf der Gemarkung Essingen geprüft, darüber hinaus wurde durch die Endera Management GmbH ein Standortauswahlverfahren durchgeführt. Aufgrund des Beschlusses eines Neubaus des Klinikums würden auch an anderer Stelle Flächen in großem Umfang verloren gehen. Durch den Klinikneubau entstehen Bedarfe im Wohnungsmarkt und den damit einhergehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge, sodass hierfür ebenfalls Flächen eingeplant werden müssen.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die geplanten Gewerbeflächen liegen nicht innerhalb der im Regionalplan 2035 eingetragenen Grünzäsur, darüber hinaus sind die Flächen bereits in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes enthalten. Die geplante Gewerbefläche ist zwar nicht notwendig zur Realisierung des Regionalversorgers am Standort Essingen, dient aber der Ansiedlung von damit einhergehenden Folgenutzungen.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen gewerblicher Entwicklungen der gemeinsamen und interkommunalen Gebietskulisse der Stadt Aalen und der Gemeinde Essingen in östlicher Richtung wurde eine so genannte „Grünzäsur“ implementiert. Maßgebliches Ziel dieser Grünzäsur war und ist, wie auch bereits die Bezeichnung eindrücklich unter Beweis stellt („grüne Zäsur; lat. „caesura“ – „Schnitt“), eine Abgrenzung beider Kommunen. Die Regionalplanung weist eine regionale Grünzäsur in den vertraglich vereinbarten Grundzügen auf, findet sich jedoch dort nicht parzellenscharf sowie in vertraglich vereinbarter Detailausdehnung wieder und greift zusätzliche Ziele/Funktionen auf. Darüber hinaus erfolgte im planerischen Teil des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, dem Ziel einer grünen Zäsur entsprechend, eine Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft in diesem Bereich. Eine weitere Sicherung der Grünzäsur wurde im Rahmen einer öffent-

Siedlungsstruktur im gemeinsamen Talraum. Durch die Trennung der vorhandenen Siedlungs- und Gewerbegebiete soll die Sicherung einer Grünbrücke zwischen Weiland und Albrauf mit ökologischen und kleinklimatischen Ausgleichsfunktionen sowie der Erhalt des typischen Landschaftsbilds und der landwirtschaftlichen Vorrangbereiche erreicht werden. Denn der landwirtschaftliche Vorrangbereich westlich von Aalen mit intensiven land- und gartenbaulichen Nutzungen sowie großen Grünland- und ökologisch bedeutsamen Gehölz- und Streuobstbiotopen dient als wichtiges Frischluftentstehungsgebiet und ist ein bedeutendes Bindeglied zwischen den reich strukturierten Teilen der regionalen Grünzüge Weiland und Albrauf mit charakteristischer Ausprägung des Landschaftsbilds.

Durch die beabsichtigte weitreichende Verkleinerung entgegen der vertraglich vereinbarten Grünzäsur und die aktuelle Planung der Gemeinde Essingen werden die ursprünglichen Zielsetzungen der Grünzäsur verletzt und gehen verloren. Neben einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Verfestigung einer bandartigen Siedlungsstruktur zwischen Aalen und Essingen würde vor allem der ökologisch und landwirtschaftlich wertvolle Landschaftsraum mit seinen klimatischen Funktionen bei einer Umsetzung der aktuellen Planung besonders stark beeinträchtigt werden. Die Stadt hält an der 1997 vertraglich vereinbarten Ausformung der Grünzäsur fest.

lich-rechtlichen Vereinbarung Anfang 1997 vorgenommen. Diese zusätzliche, vertragliche Übereinkunft weist zwischenzeitlich nunmehr annähernd 30 Jahre Bestand auf. Wie die Stellungnahme der Stadt Aalen bereits eindrücklich darlegt, ergeben sich über die Jahrzehnte hinweg Entwicklungen, die einen hierauf basierende Anpassungsbedarf der ursprünglichen Kulisse und Inhalte auslösen. Die Vertragspartner haben im Rahmen ihrer konsensorientierten Zusammenarbeit hierbei stets sensibel und die Grundzüge sowie Ziele der vereinbarten Grünzäsur fokussierend und respektierend zusammengewirkt. So dürfen die bereits beispielhaft bezeichneten Ergebnisse durchaus als zielkonform und gelungen herausgehoben werden.

In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass die Gemeinde Essingen das nunmehrige Bebauungsplanverfahren „Klinikum“ nicht aus eigenen Erwägungen heraus angestrengt hat. Vielmehr soll hierbei ein für das Gemeinwohl herausragendes sowie überregional bedeutsames und für die medizinische Versorgung unverzichtbares Projekt des Landkreises ermöglicht werden. Bereits das Kostenvolumen von deutlich über einer dreiviertel Milliarde Euro ist eindrücklich. Derartige Entwicklungen sind aktuell und mit Blick auf die vergangenen Jahre landes- und bundesweit zwingend erforderlich geworden, um die Gesundheitsversorgung zu sichern.

Die Bedeutung des Projekts für die Region und darüber hinaus lässt deshalb erwarten, dass der Regionalverband Ostwürttemberg im Rahmen einer erforderlichen Regionalplanänderung soweit notwendig insbesondere die Grünzäsur und Grünzüge in seiner regionalen Planung entsprechend zurücknehmen wird, da der Verband auch nicht Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist und dieser insoweit keine Bindungswirkung entfaltet. Eine Zurücknahme der Grünzäsur durch den Regionalverband öffnet wiederum parallel den Weg für die Bauleitplanung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag steht dieser Planung dann bereits hierdurch nicht mehr entgegen. Nach herrschender Meinung verliert der öffentlich-rechtliche Vertrag im Rahmen der Zurücknahme der Grünzäsur durch den Regionalplangeber seine entsprechende Regelungswirkung.

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan "Klinikum" führt bei den Schutzgütern Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitgehend erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die

Die Vertragsparteien waren sich auch unabhängig von vorangehend dargestellten Aspekten bereits im Rahmen des Vertragsabschlusses, durch die Einbindung der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetz, einig, dass Anpassungen der Vereinbarung bis hin zu einer Aufhebung, rechtlich gesichert ermöglicht werden müssen. Wie bereits dargestellt, ist das nunmehr eingebrachte und verfolgte Projekt von einer derart herausragenden Bedeutung geprägt, dass die Vorschrift des § 60 LVwVfG mindestens eine Anpassung der Vereinbarung rechtfertigen wird. Es sei jedoch klarstellend angemerkt, dass die Gemeinde Essingen auch weiterhin vorrangig zur konsensorientierten Zusammenarbeit mit Vertragspartnern steht.

Der Argumentation der Stadt Aalen, dass sich durch diese Projektierung eine bandartige Siedlungsstruktur im Talraum entwickelt, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr lassen die Planunterlagen eine Arrondierung der bisherigen Siedlungsfläche erkennen, wenn auch eine Näherung der Siedlungsbereiche nicht gänzlich vermieden werden kann. Eine Reduzierung der in Anspruch genommenen Grünzäsur ist nur dann zu erreichen, wenn die Baufläche des Areals weiter nach Westen verlagert wird, was wiederum unter einer Vielzahl unterschiedlichster Aspekte nicht zielführend ist. Die verbleibende Grünzäsur schafft aus Sicht der Gemeinde Essingen weiterhin ausreichenden Freiraum zwischen den Kommunen und bietet ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten einer umfassenden Zielerreichung dieser vereinbarten Zäsur.

Mit Blick auf landes- und bundesweite Siedlungsentwicklungen stellen einerseits Schutzmechanismen wichtige Instrumente im Rahmen von vielfältigen Zielkonflikten dar. Auf der anderen Seite darf der Schutz im Fokus der Wertigkeit der zu sichernden Güter sein Ziel nicht überschreiten und Entwicklungen die Grundlage entziehen.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich.

Gemäß dem Konzept „Klimagerechtes Flächenmanagement Stadt Aalen“ ist die Luftleitbahn Sauerbachtal für die Stadt Aalen von geringe-

vorliegende Planung auf. Die Stadt Aalen weist entgegen der Aussage im Umweltbericht darauf hin, dass die Kaltluftleitbahn "Sauerbachtal" für die Stadt Aalen von hoher und nicht von geringer Bedeutung ist und daher weitere größere Siedlungsentwicklungen auf Stadtgebiet Aalen im Bereich des Sauerbachtals nicht weiterverfolgt werden.

rer Bedeutung: „In Bezug auf Kaltluftvolumen und der Anzahl der Bewohner, die von der Leitbahn profitieren, zählt das Sauerbachtal jedoch zu den Leitbahnen mit einer geringeren Bedeutung. Zudem reicht die Leitbahn nicht bis in die Kernstadt hinein und grenzt im Süden sowie weiter östlich an Gewerbegebiete an, welche durch ihre Hinderniswirkung das Kaltlufteinzugsgebiet verkleinern. Demnach kommt die Kaltluft des Sauerbachtals lediglich den Bewohnern von Hofherrweiler (insbesondere dem südlichen Teil) zugute.“ (vgl. Konzept zum klimagerechten Flächenmanagement für die Stadt Aalen, S. 99-100)

Im Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Ostwürttemberg zum Schutzgut Klima/Luft ist im Bereich des Sauerbachs zudem keine Luftleitbahn eingetragen. Dem Landschaftsrahmenplan nach erfolgt die Kalt- und Frischluftzufuhr Aalens hauptsächlich von Osten über Luftleitbahnen mit mittlerer Bedeutung für den Ausgleichsraum sowie über die Hangwindssysteme von Süden. Gemäß der Stadtklimaanalyse der Stadt Aalen besteht eine Kaltluftleitbahn im Bereich Sauerbachtal, welche hauptsächlich von den Hängen im Norden gespeist wird. Hier ist gem. Landschaftsrahmenplan der Kaltluftabfluss deutlich höher, wie im Süden bzw. im Bereich des Plangebietes, wo lediglich Flächen mit geringem bis mittlerem Abfluss vorliegen, teilweise sogar Flächen mit stagnierender Kaltluft. Darüber hinaus kann bei der Kaltluft, die aus dem Plangebiet zum Sauerbachtal fließt, von einer gewissen Vorbelastung ausgegangen werden, da diese sowohl die B 29 als auch die Bahnlinie passiert.

Der Umweltbericht kam daher insgesamt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass diese Luftleitbahn keine hohe Bedeutung für die siedlungsklimatische Situation der Stadt Aalen hat. Inwieweit sich die Umsetzung des Bebauungsplans „Klinikum“ auf das Lokalklima auswirkt, kann erst nach Vorliegen eines Klimagutachtens, unter Einbindung der Expertise des Regionalverbands, gesagt werden. Eine Abschließende Beurteilung steht daher noch aus.

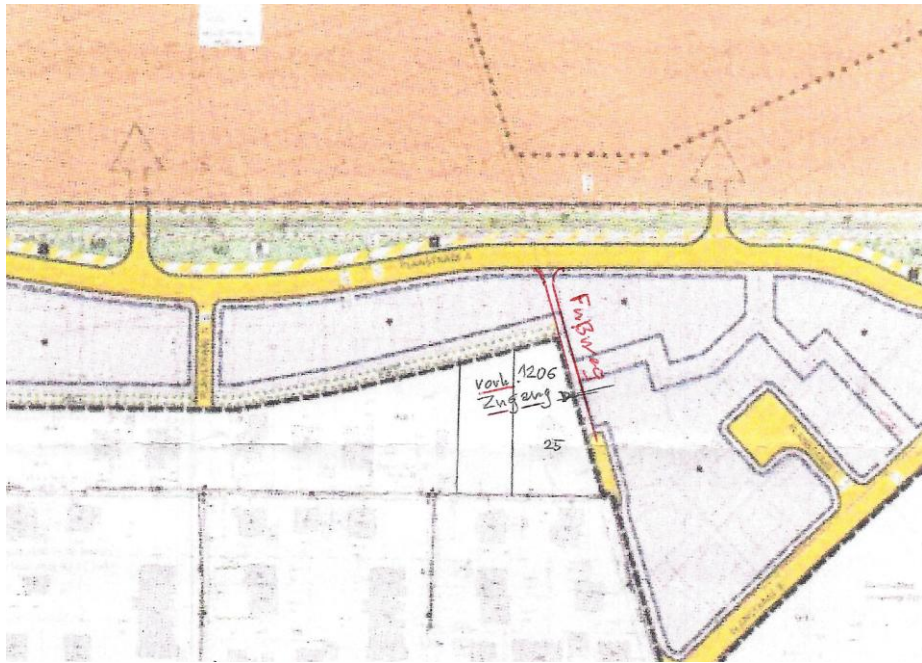
Gemeinde Essingen
Bebauungsplan „Klinikum“

	<p>Laut Umweltbericht können die Emissionen durch Lärm (Straßenverkehr, Bahnstrecke) für den Bereich der künftigen Klinik auf dieser Planungsebene nicht abgebildet werden. Ein Umgang mit Geruchsemissionen aus der Umgebung ist darüber hinaus bislang nicht erfolgt (Recyclingunternehmen für Metall und Biomasse). Schlussendlich zeigt die Umweltprüfung auf, dass es zu Beeinträchtigungen sowohl des Orts- und Landschaftsbilds als auch von Sichtbeziehungen durch neue bauliche Barrieren kommen wird.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen im weiteren Planungsprozess.</p>	<p>Der Umweltbericht wird angepasst. Nach Vorliegen aller Gutachten fließen die daraus hervorgehenden Erkenntnisse in die Umweltprüfung ein und es erfolgt eine abschließende Bewertung im Umweltbericht. Die Notwendigkeit eines Geruchsgutachtens wird nicht gesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
27	<p>Gemeinde Bartholomä</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
28	<p>Gemeinde Heuchlingen</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
29	<p>Gemeinde Königsbronn</p> <p>Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen</p>	
30	<p>Gemeinde Mögglingen, Stellungnahme vom 28.03.2025 Adrian Schlenker (07174/899 00-11)</p> <p>vielen Dank für Ihre Nachricht und die Beteiligung in diesem Verfahren. Die Gemeinde Mögglingen ist hier nicht betroffen. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren kann verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
31	<p>Gemeinde Steinheim am Albuch, Stellungnahme vom 28.03.2025 Sven Krauß (07329/9606-40)</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Die Gemeinde Steinheim wird durch die Planung nicht beeinträchtigt und hat daher keine Einwände vorzubringen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist aus unserer Sicht nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

Gemeinde Essingen
Bebauungsplan „Klinikum“

32	Stadt Oberkochen, Stellungnahme vom 08.05.2025 Ina Wamsler (07964/27403) vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Oberkochen am obigen Bebauungsplanverfahren. Der Technische Ausschuss des Gemeinderates der Stadt Oberkochen hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2025 vom Vorentwurf des Bebauungsplans „Klinikum“ in Essingen Kenntnis genommen. Als benachbarte Gemeinde werden keine Einwände dazu erhoben. Die Planung tangiert die Belange der Stadt Oberkochen nicht.	Kenntnisnahme und Beachtung
33	Stadt Heubach Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
34	Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	

2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	<p>Einwender 1, Stellungnahme vom 03.04.2025</p> <p>Laut Planung entfällt der Feldweg ,Fist. 1214, so dass die hintere Zufahrt zum Garten nicht mehr möglich ist. Durch jährlichen Baum- und Heckenschnitt und Abfuhr etc. sollte ein weiterer Zugang von außen über einen öffentlichen Weg erhalten bleiben. Eine Verlängerung der gepl. Zufahrt als Fußweg bis zur geplanten Straße wäre mein Vorschlag. (s. Lageplan)</p> <p>Durch den öffentlichen Fußweg würden evtl. Probleme mit den Nachbargrundstücken wegen des Bewuchses vermieden, es wäre auch ein kurzer Weg zum Klinikum. Ich bitte um wohlwollende Prüfung meines Vorschlags.</p> 	<p>Kenntnisnahme, eine Verlängerung der geplanten Zufahrt als Fußweg wird geprüft.</p>

2	Einwender 2, Stellungnahme vom 02.05.2025	
	<p>Aus zeitlichen/urlaubsbedingten Gründen erfolgt eine ausführliche Begründung bis spätestens 30.05.2025. Da die Veröffentlichung für dieses umfangreiche und komplexes Thema eine kurzfristige Möglichkeit zur fachgerechten Stellungnahme hat.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde zu einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit verpflichtet. In welcher Form dies erfolgt (Informationsveranstaltung oder Offenlage) ist ihr dabei freigestellt. Bei frühzeitiger öffentlicher Auslegung ist rechtlich keine Dauer festgelegt, es sollte lediglich eine Frist zwei Wochen nicht unterschritten werden. Die Gemeinde Essingen hat sowohl eine Informationsveranstaltung durchgeführt, als auch den Vorentwurf des Bebauungsplanes im Zeitraum vom 31.03.2025 – 02.05.2025 öffentlich ausgelegt, sodass ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.</p>
	<p>Stellungnahme nachgereicht am 30.05.2025:</p> <p>bereits am 02.05.2025 habe ich persönlich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bebauungsplan "Klinikum" (Steinriegel) fristgerecht auf dem Bürgermeisteramt Essingen abgegeben.</p> <p>Wie bereits mitgeteilt war es mir aus urlaubsbedingten Gründen nicht möglich den eingelegten Widerspruch zu begründen. Dies möchte ich an dieser Stelle nachholen mit der Bitte die Begründung meinem Widerspruch beizufügen.</p> <p>Begründung des Widerspruches Den Angaben zufolge umfasst das betroffene eine Größe von ca.21 ,8 ha. (Sondergebiet Klinikum 10,7 ha) Wesentlich von diesen Maßnahmen betroffen sind die Schutzgüter Boden, Wasser und vor allem Luft und Klima sowie Schutzgut Tiere und Pflanzen. Der beigefügte Umweltbericht ist unzureichend.</p> <p>Zu 2.1 Boden und Fläche Die unter 2.1 .3 und unter 2.2.3 aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht ansatzweise dafür geeignet die Eingriffe in das Schutzgut Boden bzw. Wasser auch nur annähernd zu kompensieren, zumal unter 2.1.4 explizit</p>	<p>Kenntnisnahme. Beim ausgelegten Umweltbericht handelt es sich um einen Vorentwurf, welcher im weiteren Verfahren noch ergänzt und ausgearbeitet wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Grundsätzlich führen alle Baumaßnahmen mit denen eine Neuversiegelung von Boden einhergeht, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Boden“. Eingriffe in dieses Schutzgut können nicht kompensiert, sondern lediglich Vermieden oder Vermindert werden.</p>

aufgeführt ist, dass es sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes "Boden" handelt.

Zu 2.2 Wasser

Wie unter 2.2.2 aufgeführt kommt die Versiegelung der Flächen zu einer wesentlichen Verminderung der Versickerungsquote bei Niederschlagsereignissen bei einer sich gleichzeitig erhöhenden Menge an Oberflächenwasser. Gleichzeitig kommt es zu einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörper, welches zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führt.

Die unter 2.2.3 aufgeführten Maßnahmen sind angesichts der langjährig anhaltenden Trockenphasen bei weitem nicht ausreichend

Zu 2.3 Klima und Luft

Den Angaben auf S. 13 ff. des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass das Plangebiet den sog. Freilandklimatopen zugeordnet werden kann und eine wesentliche Aufgabe für die Kalt- und Frischluftproduktion insb. für die Leitlinie "Sauerbachtal" darstellt.

Auf S. 15 (Abb.5) des Umweltberichtes werden Teilbereiche des Dokumentes "Klimagerechtes Flächenmanagement Stadt Aalen, KSI: Klimaschutzkonzept Klimagerechtes Flächenmanagement, Förderkennzeichen: 03K03483, erstellt von GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, Veröffentlichung: Januar 2018, zitiert Es kann also davon ausgegangen werden, dass dieses der Gemeinde und den Verantwortlichen bekannt ist.

Den Seiten 98 und 99 des "Klimagerechtes Flächenmanagement Stadt Aalen" sind die Auswirkungen einer Beeinträchtigung der Leitlinie Sauerbachtal aufgeführt.

Durch die geplante Bebauung kommt es nach Einschätzung der Unterzeichnerin zu massiven Einschränkungen Kaltluftbildung aufgrund der Hanglage welche sich ebenfalls negativ auf die Leitlinie Sauerbachtal auswirkt.

Klimaerwärmung stellt eine globale Herausforderung dar und geht einher mit Artenschutz. Eine separierte Betrachtung auf Gemeindeflächen ist nicht zeitgemäß und sehr fragwürdig. Entlang des Sauerbachs (Streichhoffeld West, Bahnhof West hier u.U. mit einem 3- o. 8-stöckigem Gebäude, Bahnhof Essingen, Gewerbegebiet Bohnenstraße etc.) bzw. des aufgeführten Areals sind einschneidende Veränderungen geplant, deren Auswirkung in der Gesamtheit betrachtet werden müssen. Unsere

Kenntnisnahme. Durch die im Umweltbericht unter 2.2.3 aufgeführten Maßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zwar vermindert werden, eine grundsätzliche Beeinträchtigung lässt sich hierdurch jedoch nicht vermeiden, da eine Flächenversiegelung zwangsläufig immer mit einer Verminderung der Versickerungsrate führt. Da es sich beim vorliegenden Umweltbericht um einen Vorentwurf handelt, ist Maßnahmenliste nicht abschließend und kann im weiteren Verfahren ggf. noch ergänzt werden.

Kenntnisnahme. Es wird ein Klimagutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse und daraus resultierenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Frischlufft und die Fauna werden umgeleitet bzw. umgesiedelt wie es gefällt. Dachbegrünungen sind nicht dafür geeignet den Wegfall von Frischluftarealen kompensieren. Es sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt plausible und belastbare Angaben zu machen wie das Vorhaben die Kaltluftabflüsse und die Leitlinie "Sauerbachtal" beeinflusst.

Ein Vergleich des Umweltberichtes der 113. Änderung des FNP im Bereich "Streichhoffeld West" mit dem vorliegenden Umweltbericht erweckt den Anschein, dass nur Überschriften ausgetauscht wurden. Die allgemeinen Ausführungen geben keine qualifizierte Auskunft darüber welche Auswirkungen das geplante Vorhaben tatsächlich hat. Das Vorhaben ist in das bereits vorhandene Klimaschutzkonzept einzuarbeiten und entsprechend zu belegen.

(An dieser Stelle sei angemerkt, dass das EUGH bestätigt hat, dass Klimaschutz ein Menschenrecht ist). Auch die in unmittelbarer Nähe geplanten Vorhaben (Bahnhalt West, Klinikum) sind umfänglich zu betrachten. Eine getrennte Betrachtung ist nicht zielführend. Es wird an dieser Stelle gefordert, dass ein unabhängiges Büro, welches nicht im Landkreis ansässig sind, ein Gutachten bezüglich Klimaschutz erstellt.

Zu 2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt handelt es sich bei dem Plangebiet um ökologisch hochwertige Strukturen, welche einer nicht erheblichen Anzahl von Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet. Der Anlage 2 zur Begründung der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung ist zu entnehmen, dass das Vorkommen von Zauneidechse, div. Fledermausspezies, Tag- und Nachtfalter und holzbewohnende Käferarten (Eremit-Käfer) sowie Lerche planungsrelevant ist

Zu 2.9 Sonstige Umweltbelange

Den unter 2.9.1 Ausführungen hinsichtlich der zu erwarteten betriebsbedingten Emissionen seitens des Klinikums als auch des geplanten Gewerbegebiets kann nicht zugestimmt werden.

Es durchaus möglich mit einer fundierten Schallimmissionsprognose, unter Berücksichtigung aller möglichen Emittenten und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung (Scholz Recycling GmbH, Industriegebiet West, insb. Spedition Brucker) zu erstellen bevor der Bebauungsplan erstellt wird. Erforderlich Lärm-

Kenntnisnahme. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erstellt und die Ergebnisse und daraus resultierenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kenntnisnahme. Ein schalltechnisches Gutachten wird in Auftrag gegeben und die Ergebnisse und daraus resultierenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

minderungsmaßnahmen bzw. zugewiesene Lärmkontingente Auch Fahrten mit Martinshorn, sowie das Anfahren der RTWs im Nachtzeitraum an die zentrale Notaufnahme ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Insbesondere sind belastbare Angaben zu treffen hinsichtlich des Heliports:

- Einflugschneise
- Quantität und Qualität der Helikopter (welche Arten von Hubschrauber fliegen)
- das Klinikum in welchem Umfang an)
- Ist auch im Nachtzeitraum mit Flugverkehr zu rechnen

Diese Angaben sind ebenfalls in die Schallimmissionsprognose einzuarbeiten.

3 Einwender 3, Stellungnahme vom 02.05.2025

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bebauungsplan "Klinikum". Den Bebauungsplan "Klinikum" lehne ich hiermit ab.

Der Überbauung innerhalb der Grünstreife sowie der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen kann ich nicht zustimmen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Planung berührt die zwischen der Stadt Aalen und der Gemeinde Essingen vertraglich vereinbarte Grünstreife, nicht jedoch die regionalplanerisch festgelegte Grünstreife. Sofern regionalplanerische Grünzüge und Grünstreifen von der Bauleitplanung tangiert sind, müssen diese im Rahmen eines Änderungsverfahrens gesondert und auf Regionalverbandsebene geprüft und abgewogen werden. Aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können keine Individualansprüche Dritter abgeleitet werden. Eine Überbauung der vertraglich vereinbarten Grünstreife bedarf gegebenenfalls (vgl. ausführlichen Abwägungsvorschlag Ziffer 26) einer Abstimmung/Klärung zwischen den Beteiligten. Im Hinblick auf den Verlust landwirtschaftlicher Flächen wurden im Vorfeld des Bebauungsplanes Standortalternativen auf der Gemarkung Essingen geprüft, darüber hinaus wurde durch die Endera Management GmbH ein Standortauswahlverfahren durchgeführt. Aufgrund des Beschlusses eines Neubaus des Klinikums würden auch an anderer Stelle Flächen in großem Umfang verloren gehen.

Die Schutzgüter Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Artenvielfalt bedürfen noch einer sorgfältigen Überprüfung wie schon in den Unterlagen erwähnt wurde. Es kann doch nicht sein daß davon ausgegangen wird die weiter zu betrachtenden Schutzgüter können im Huckepackverfahren ausgeglichen werden und bedürfen keiner gesonderten Bilanzierung.

Besonders die Kaltluftentstehung und die Kaltluftableitung bringt bei der geplanten Bebauung (von bis zu 26 Meter hohen Gebäuden) die für die Weststadt (Hofherrnweiler) und die Kernstadt Aalen eine klimatische Verschlechterung. Ebenso ist die Kaltluftleitbahn "Sauerbachtal" von sehr großer Bedeutung. Hierfür liegen doch Berechnungen vor.

Der Umweltbericht wurde überarbeitet. Die hier genannten Schutzgüter wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine Bilanzierung des Eingriffes in Ökopunkten erfolgt lediglich für die Schutzgüter Boden und Biotope. Allerdings müssen gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 u. S. 2 BauGB *„die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB“* berücksichtigt werden und ein Ausgleich erfolgen. Die Maßnahmen zum Ausgleich werden im Umweltbericht erläutert und sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet. Allerdings ist beispielsweise ein Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Boden nicht ohne weiteres möglich, weshalb hier ein Ausgleich im Huckepackverfahren erfolgt.

Kenntnisnahme.

Gemäß dem Konzept „Klimagerechtes Flächenmanagement Stadt Aalen“ ist die Luftleitbahn Sauerbachtal für die Stadt Aalen von geringerer Bedeutung: *„In Bezug auf Kaltluftvolumen und der Anzahl der Bewohner, die von der Leitbahn profitieren, zählt das Sauerbachtal jedoch zu den Leitbahnen mit einer geringeren Bedeutung. Zudem reicht die Leitbahn nicht bis in die Kernstadt hinein und grenzt im Süden sowie weiter östlich an Gewerbegebiete an, welche durch ihre Hinderniswirkung das Kaltlufteinzugsgebiet verkleinern. Demnach kommt die Kaltluft des Sauerbachtals lediglich den Bewohnern von Hofherrnweiler (insbesondere dem südlichen Teil) zugute.“* (vgl. Konzept zum klimagerechten Flächenmanagement für die Stadt Aalen, S. 99-100)

Im Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan Ostwürttemberg zum Schutzgut Klima/Luft ist im Bereich des Sauerbachs zudem keine Luftleitbahn eingetragen. Dem Landschaftsrahmenplan nach erfolgt die Kalt- und Frischluftzufuhr Aalens hauptsächlich von Osten über Luftleitbahnen mit mittlerer Bedeutung für den

		<p>Ausgleichsraum sowie über die Hangwindssysteme von Süden. Gemäß der Stadtklimaanalyse der Stadt Aalen besteht eine Kaltluftleitbahn im Bereich Sauerbachtal, welche hauptsächlich von den Hängen im Norden gespeist wird. Hier ist gem. Landschaftsrahmenplan der Kaltluftabfluss deutlich höher, wie im Süden bzw. im Bereich des Plangebietes, wo lediglich Flächen mit geringem bis mittlerem Abfluss vorliegen, teilweise sogar Flächen mit stagnierender Kaltluft. Darüber hinaus kann bei der Kaltluft, die aus dem Plangebiet zum Sauerbachtal fließt, von einer gewissen Vorbelastung ausgegangen werden, da diese sowohl die B 29 als auch die Bahnlinie passiert. Der Umweltbericht kam daher insgesamt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass diese Luftleitbahn keine hohe Bedeutung für die siedlungsklimatische Situation der Stadt Aalen hat. Inwieweit sich die Umsetzung des Bebauungsplans „Klinikum“ auf das Lokalklima auswirkt, kann erst nach Vorliegen eines Klimagutachtens gesagt werden. Eine Abschließende Beurteilung steht daher noch aus.</p>
4	Einwender 4, Stellungnahme vom A: Pflanzenangebot -11.1.1 (S. 6) "Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu überstellen: Je 4 Stellplätze ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten." →Gehören zu den Stellplätzen nur oberirdische oder auch welche in der TiGa, dies evtl. Klarstellen. B: Textteil Gestaltung von Baulichen Anlagen - 1.3 Dachdeckung (S. 9) →Farben Grau / Anthrazit aus dem Text streichen	<p>Der Textteil wird angepasst und das Pflanzgebot umformuliert.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Um den Bauherren möglichst viel Flexibilität einzuräumen werden auch die Farben Grau/Anthrazit zugelassen.</p>

	<p>- 1.4 Äußere Gestaltung (S. 9) Farben wie bzw. RAL 7039 / 7016 / 9007 oder ähnliche Grautöne ausschließen, um eine trostlose Bebauung, wie im Bereich vom "Ried", zu vermeiden.</p> <p>- 4 Stellplätze (S. 10) "Für Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen sind pro Wohnung 2 geeignete Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen. Diese müssen wetterfest, abschließbar und ebenerdig sein bzw. von der öffentlichen Verkehrsfläche über Rampen und Aufzüge zugänglich sein." →Das Wort "Aufzug" aus dem Passus streichen, da es nicht praxistauglich ist, mit dem Fahrrad in einen Personenaufzug zu gehen.</p> <p>C: 6. Regenwasserrückhalt (S11) "Auf den Grundstücken sind Regenwasserrückhaltungen mit einem Fassungsvermögen von min.3,0 m3 pro 100 m2 Dachfläche und gedrosseltem Ablauf (0,20 l/s x 100 m2) herzustellen. Eine Dachbegrünung von mind. >10 cm Substratstärke kann bei der Rückhaltung angerechnet werden." →Durch den gedrosselten Ablauf kommen auf Flachdächern nur "Retentionabläufe" zusammen mit Retentionsdächer in Frage, dies ggf. in diesem Passus oder auf S 7 bei 11.1.2 ergänzen.</p> <p>Ich würde mich über eine positive Rückmeldung und Umsetzung der oben genannten Punkte freuen.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Um den Bauherren möglichst viel Flexibilität einzuräumen werden auch die Farben Grau/Anthrazit zugelassen.</p> <p>Der Textteil wird angepasst und die Formulierung wie folgt geändert: „...Diese müssen wetterfest, abschließbar und ebenerdig, bzw. von der öffentlichen Verkehrsfläche barrierefrei zugänglich sein.“</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Eine detaillierte Festlegung der Dachbegrünung ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Weitergehende Regelungen werden im Baugesuch getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme, eine Rückmeldung erfolgt im Laufe des weiteren Verfahrens.</p>
--	--	--

<p>5-33</p>	<p>Einwender 5 - 33, Stellungnahme vom 28.04.2025</p> <p>als zukünftige Anwohner möchten wir gerne Stellung beziehen zum aktuell vorgestellten Bebauungsplan (Planteil Endfassung Stand 14.03.2025, Begründung Endfassung Stand 14.03.2025 und Textteil Endfassung Stand 14.03.2025). Zwei Punkte möchten wir in den Fokus rücken:</p> <p>1) Planstraße D Die Planstraße D ist mit 6m ausgewiesen und ist eine Verlängerung des bisherigen Zugangswegs zwischen den Grundstücken "Am Steinriegel 13" und "Am Steinriegel 15". Die Schaffung dieses Zugangswegs sehen wir als hochkritisch im Sinne einer eklatanten Veränderung der Verkehrssituation im Wohngebiet "Humboldtstraße</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Mit der Planstraße D wurde lediglich die frühere Planung zur Fortführung dieses Straßenstückes aufgegriffen. Der Straßenabschnitt wurde im Bebauungsplan „Humboldtstraße Nord“ zum</p>
-------------	---	--

Nord". Aktuell ist das Wohngebiet Verkehrstechnisch ruhig, was auch insbesondere Kindern die Möglichkeit bietet Gefahrenarm draußen zu spielen, Fahrrad zu fahren, etc. Im aktuell stattfindenden Generationenwechsel der Immobilienbewohner im Wohngebiet ist mit einer weiteren Zunahme an Kindern zu rechnen. Erfahrungen aus anderen Klinik-Anrainer-Wohngebieten zeigen, dass Verbindungsstraßen meist stark genutzt werden für a) schnell durchfahrende Fahrzeuge auf dem Weg zur Klinik und b) für Klinikbesucher, die außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen-kostengünstig/-frei Parkplätze in Wohngebieten suchen.

Damit ist der aktuelle Charakter des Wohngebiets nicht mehr denkbar. Die Planstraße D wird eine direkte Einfahrt in das Wohngebiet „Humboldtstraße Nord“ ermöglichen. Alle Maßnahmen Parkverstöße und Geschwindigkeitsverstöße zu ahnden wären für die Gemeinde mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden.

Daneben möchten wir auch auf die rein praktisch/räumliche Seite eingehen. Die aktuelle Breite des Gesamtzugangswegs sind 5,60m (keineswegs 6m). Davon noch abgezogen den aktuell baulich angelegten Fußgängerstreifen (durch einen Regenwasserablauf von der Straße abgetrennt) bleiben 3,80m. Dies reicht in den meisten Fällen für eine zweistreifige Befahrbarkeit nicht aus. Das Abbrechen des Fußgängerwegs hingegen um die erforderliche Breite zu erreichen für einen PKW-Gegenverkehr führt sicherlich den Gedanken ab absurdum die Wohngebiete fußläufig sicher und städteplanerisch miteinander zu verbinden. Die Annahme von unter 50 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (Abschnitt 7.7.1) wird von uns als Anwohner stark angezweifelt.

Die EFA (FGSV 288, Stand 2002) wird aktuell als Planungsgrundlage angeführt. Anzuzweifeln ist die Legitimität dieser Empfehlung durch die neue StVO (11.10.2024) mit der Ergänzung von §45 Abschnitt 7. Konkret bedeutet dies als Konsequenz, dass städteplanerisch nicht nur auf einen möglichst guten Fluss für Kraftverkehr, sondern gleichwertig auf einen möglichst guten Fußgänger- und Fahrradverkehr zu achten ist. Dies ist mit dem aktuellen Konzept nicht gegeben.

Damit frei nach "Verhältnisprävention ist effektiver als Verhaltensprävention" wäre unser Vorschlag, die Planstraße D entweder zu einem Fuß- und Rad-Durchweg umzugestalten, ganz weg zu lassen oder höchstens als Einbahnstraße zur Klinik hin zu gestalten um damit einen Fußgängerweg zu ermöglichen.

späteren Anschluss vorgesehen. Eine Zufahrt zu den Grundstücken Am Steinriegel 13 und 15 wäre auch ohne dieses Straßensegment möglich gewesen. Aufgrund des beengten Straßenraumes in der Straße „Am Steinriegel“ wird eine Nutzung als Durchfahrtsstraße nicht gesehen. Die Durchfahrt soll den Anwohnern im bestehenden Baugebiet „Humboldtstraße Nord“ zur Ein- und Ausfahrt dienen.

Der Planteil wird angepasst und die Straßenbreite korrigiert (5,70 m statt 6,0 m). Der Bestandsweg mit einer Breite von 5,70 m ist als Mischverkehrsfläche ausgeführt. Ein baulich angelegter Fußgängerstreifen existiert nicht, es handelt sich dabei lediglich um die Entwässerungsrinne für Regenwasser. Planstraße D soll auch weiterhin als Mischverkehrsfläche beibehalten bleiben.

Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Anlage eines Gehweges im Bereich der Planstraße D ist auch unter Berücksichtigung der neuen StVO nicht notwendig, da im direkten Umfeld des Wohngebietes ausreichend Geh- und Radwege zur Verfügung stehen.

Kenntnisnahme und Beachtung. Eine Ausführung mit Verkehrsbremse zur Einschränkung der Durchfahrbarkeit wird im weiteren Verfahren geprüft. Eine Aufteilung der Verkehrsfläche erfolgt im Bebauungsplan nicht.

	<p>2) Lärmschutz</p> <p>Da der aktuelle Plan vom eklatanten Fehlen jeglicher Überlegungen zu Lärmschutzkonzepten (Lärmschutzwälle, -wände, etc.) geprägt ist und das Gutachten welches in der Begründung Endfassung Stand 14.03.2025 Abschnitt 6.2 erwähnt wird (schalltechnischen Gutachten zur erhöhten Immissionsbelastung durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und der Nutzung des Regionalversorgers) noch nicht vorliegt, möchten wir hier Aufmerksamkeit auf dieses Thema lenken.</p> <p>Der Betrieb einer Klinik per se ist natürlich nicht sehr Lärmbelastend, der Verkehr zur Klinik hin jedoch sehr wohl. Hierunter fällt auch insbesondere der anfallende rettungsdienstliche Verkehr unter Signal und der Lärm durch die anfallende Luftrettung. Aus vielfacher Erfahrung muss konstatiert werden, dass dieser Lärm eine erhebliche Belastung für die Anwohner des Wohngebiets darstellen wird. Das Aufkommen von rettungsdienstlichen Fahrten unter Signal vor allem auch in Ruhezeiten wird massiv zunehmen durch den neuen Charakter der Klinik als Zentralversorger (40.000 stationär behandelte Patienten und rund 100.000 ambulante Behandlungskontakte pro Jahr) sowie die Verlegungen von kritischen Patienten ins Zentralklinikum aus der Peripherie welche grundsätzlich unter Signal stattfinden werden. Vorkehrungen, diesen Lärm vom Wohngebiet abzuschirmen ist unseres Erachtens essentiell um sowohl Vorgaben zum Lärmschutz zu erfüllen, als auch die Wohnbarkeit des Wohngebiets "Humboldtstraße Nord" auch mit Klinikum zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein schalltechnisches Gutachten wird in Auftrag gegeben und die Ergebnisse in den Bebauungsplan integriert, zudem wird das Gutachten dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Um den Verkehr und den damit einhergehenden Lärm von den bestehenden und geplanten Wohngebieten fernzuhalten ist die Haupteinschließung des Klinikums von Norden über die Daimlerstraße vorgesehen, dort werden daher auch das Besucher- und Mitarbeiter-Parkhaus sowie die Zufahrt zur Notaufnahme angeordnet. Ein schalltechnisches Gutachten wird in Auftrag gegeben und die Ergebnisse sowie notwendige Maßnahmen zum Lärmschutz in den Bebauungsplan integriert.</p>
34	<p>Scholz Recycling GmbH, Stellungnahme vom 18.09.2024</p> <p>im Namen der Geschäftsführung der Scholz Recycling GmbH sowie in meiner Funktion als Head of Strategy and Corporate Development möchten wir unsere Bedenken bezüglich des geplanten Baus des Zentralklinikums in unmittelbarer Nähe zu unserem Recycling- und Metallverarbeitungszentrum in Essingen zum Ausdruck bringen.</p> <p>Unser Standort in Essingen erstreckt sich über 115.000 Quadratmeter und beschäftigt insgesamt ca. 225 Mitarbeitende. Wir betreiben eine der zentralen Recyclinganlagen in der Region, spezialisiert auf die Aufbereitung von FE/NE-Metallen und legierten Schrotten. Unser Standort verarbeitet aktuell rund 250.000 Tonnen metallische Wertstoffe pro Jahr (im Vergleich zu 284.000 Tonnen im Jahr 2021) und erwirtschaftet dabei im Schnitt zwischen 2021 und 2023 ca. 210 Millionen Euro Umsatz.</p>	<p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf Bestandsnutzungen sind nicht zu erwarten, da die Planung vorhandene Nutzungen berücksichtigen muss. Es wird ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse sowie evtl. notwendige Maßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Unsere Arbeit trägt wesentlich zur Kreislaufwirtschaft und zur Verringerung der CO₂-Emissionen bei. Wir unterstützen aktiv die Ziele des europäischen Green Deals und der Circular Economy, indem wir Materialien wiederaufbereiten, die andernfalls primär produziert werden müssten. Der Standort spielt somit eine entscheidende Rolle in der regionalen Reduzierung von Emissionen.</p> <p>Ein Klinikneubau in unmittelbarer Nachbarschaft könnte unsere betrieblichen Prozesse, die zwangsläufig mit Lärm, Staub und Emissionen verbunden sind, erheblich einschränken. Dies würde nicht nur unsere Effizienz beeinträchtigen, sondern auch negative Auswirkungen auf viele Industrieunternehmen in der Region haben, die auf unsere Dienstleistungen angewiesen sind. Des Weiteren werfen die Unsicherheiten rund um den Klinikbau erhebliche Risiken für zukünftige Investitionen in unseren Standort auf. Geplante Modernisierungen, die unsere Wettbewerbsfähigkeit sichern sollen, stehen nun unter Vorbehalt.</p> <p>Seit 2016 haben wir insgesamt 10,1 Millionen Euro an Gewerbesteuern beigetragen und sehen die regionale Bedeutung unseres Standorts sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus sozialer Sicht.</p> <p>Verschiedene Interessensgruppen (Ärzeschaft, Klinikpersonal, Lokalpolitiker, Bürger) haben in der Klinikdebatte darauf hingewiesen, dass die Politik eine Lösung finden muss, die den medizinischen Bedarf abdeckt und gleichzeitig die Interessen der regionalen Wirtschaft berücksichtigt. Wir regen daher an, das Klinikum am bisherigen Standort zu belassen, um Konflikte und negative Auswirkungen zu vermeiden. Zusätzlich bitten wir um eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Produktion und die regionale Wirtschaft umfassend berücksichtigt werden.</p> <p>Unternehmen stehen derzeit ohnehin vor erheblichen Herausforderungen. Wir können nicht nachvollziehen, dass die Wirtschaft durch solche Entscheidungen zusätzlich belastet werden soll. Wir würden uns eine wirtschaftsfreundlichere Politik wünschen, die sowohl die regionale Wirtschaft als auch die Arbeitsplätze schützt. Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Die Standortfrage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. In diesem Verfahren bleiben Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft unberücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, es sind keine Änderungen erforderlich. Der Neubau des Zentralversorger-Klinikums in Essingen beruht auf dem Beschluss des Kreistages vom 5. März 2024. Der hier vorliegende Bebauungsplan schafft lediglich das Baurecht zur Umsetzung des Vorhabens.</p>
--	--